

Ausschussvorlage WKA 21/15

öffentlich vom 12.08.2026

Teil 1

**Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/4558](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
z.Hd. Herrn Stefan Ernst

per Mail: s.ernst@ltg.hessen.de; m.mueller@ltg.hessen.de

— **Stellungnahme der Technischen Universität Darmstadt zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes, Drucksache 21/4558**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

— Die Technische Universität Darmstadt begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Dieser greift mehrere Vorschläge auf, welche die Technische Universität Darmstadt bereits im Rahmen der Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes dargestellt hat. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung und Bündelung gesetzlicher Berichtspflichten, die Stärkung der Gründungsförderung, die mit der vorgesehenen Änderung des § 70 HessHG verfolgte Zielsetzung, einen durchgängigen Karriereweg von einer unbefristeten W2- zu einer W3-Professur zu eröffnen, die größere Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Ausgestaltung der hierfür erforderlichen Evaluationsverfahren sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zur Befreiung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf mit der Öffnung für Department- und School-Strukturen einen grundsätzlich interessanten Ansatz zur Weiterentwicklung hochschulischer Organisationsstrukturen, dessen rechtliche und praktische Umsetzung aus unserer Sicht noch näher zu klären ist.

Die vorgesehenen Änderungen werden in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung ausdrücklich begrüßt. Teilweise bleiben sie allerdings hinter den von der Technischen Universität Darmstadt vorgeschlagenen Regelungen zurück. Darüber hinaus greift der Entwurf verschiedene weitere Änderungsbedarfe nicht auf, die aus unserer Sicht im Rahmen einer Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes berücksichtigt werden sollten.

1. Reduzierung und Bündelung der Berichtspflichten

Die Technische Universität Darmstadt begrüßt ausdrücklich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Hochschulen von unnötigen Berichts- und Dokumentationspflichten zu entlasten. Dies entspricht unserem Vorschlag, das Berichtswesen auf das Wesentliche zu reduzieren und die bislang bestehenden

Der Kanzler

Dr. Martin Lommel

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20520
Fax +49 6151 16 - 20521
kanzler@tu-darmstadt.de

Unser Zeichen
K/

Datum:
04.08.2026



Berichtspflichten möglichst in einem zentralen jährlichen Hochschulbericht zusammenzuführen.

Die vorgesehene Einführung eines Hochschuljahresberichts in § 14 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs, der zugleich als Rechenschaftsbericht des Präsidiums dient, setzt dieses Anliegen in wesentlichen Teilen um. Ebenfalls begrüßt werden der Wegfall der Berichtspflicht der Fachbereiche gegenüber dem Präsidium nach § 9 Abs. 3 HessHG, die Streichung der Berichtspflicht über die Verwaltung des Eigenvermögens nach § 11 Abs. 1 HessHG sowie die Umwandlung der pauschalen Veröffentlichungspflicht für Drittmittel in eine anlassbezogene Auskunftspflicht, § 34 Abs. 10 des Gesetzesentwurfs.

Diese Änderungen führen zu einer sinnvollen Entlastung der Hochschulen und stärken zugleich deren Eigenverantwortung. Die Zusammenführung bislang getrennter Berichte trägt dazu bei, Doppelstrukturen zu vermeiden und die vorhandenen personellen Ressourcen stärker für die eigentlichen Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Transfer einzusetzen.

Die Änderung des § 54 Abs. 5 Satz 3 HessHG greift auch unser Anliegen auf, die dort geregelte Berichtspflicht zu reduzieren. Allerdings soll der Bericht künftig lediglich im Abstand von zwei Jahren statt jährlich erstellt werden. Aus unserer Sicht sollte weitergehend geprüft werden, ob die dort abgefragten Informationen in den zentralen Hochschuljahresbericht integriert werden können und welche Informationen tatsächlich benötigt werden. Ziel sollte weiterhin sein, neben dem Hochschuljahresbericht nur solche gesonderten Berichtspflichten beizubehalten, für die ein konkreter und nachvollziehbarer zusätzlicher Informationsbedarf besteht.

2. Stärkung von Gründungsförderung und Transfer

Die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 3 HessHG, nach der die Förderung wissens- und forschungsbasierter Gründungen sowie der Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen ausdrücklich zu den Aufgaben der Hochschulen zählen, wird begrüßt. Sie entspricht dem Vorschlag der Technischen Universität Darmstadt, die Förderung von Unternehmensgründungen deutlicher als gesetzliche Hochschuleaufgabe zu verankern.

Auch die Neufassung des § 3 Abs. 12 HessHG greift ein wesentliches Anliegen unserer bisherigen Stellungnahme auf. Die bisherige Beschränkung der Förderung auf einen Zeitraum von drei Jahren wird den besonderen Anforderungen wissens- und forschungsbasierter Ausgründungen, insbesondere im Deep-Tech-Bereich, nicht gerecht. Die vorgesehene Förderung für einen angemessenen Zeitraum eröffnet den Hochschulen größere Flexibilität.

Die verbleibende Anknüpfung daran, dass der Studienabschluss oder das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, setzt der Förderung allerdings weiterhin eine starre zeitliche Grenze. Gerade bei forschungsintensiven und technisch komplexen Gründungsvorhaben kann ein größerer zeitlicher Spielraum erforderlich sein. Die Hochschulen sollten deshalb die Möglichkeit erhalten, in begründeten Fällen auch über diesen Zeitraum hinaus Unterstützung zu leisten.



Ergänzend sollte eine hinreichend klare gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Hochschulinfrastruktur durch Gründungsvorhaben geschaffen werden. Insbesondere sollte rechtssicher geregelt werden können, unter welchen Voraussetzungen Räume, Geräte und sonstige Infrastruktur unentgeltlich oder zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

3. Karriereweg Professur und Berufungsverfahren

Grundsätzlich begrüßt wird die mit der vorgesehenen Änderung des § 70 HessHG verfolgte Zielsetzung, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unbefristet auf eine W2-Professur zu berufen und ihnen bei Erfüllung festgelegter Voraussetzungen im Rahmen eines hochschulinternen Evaluationsverfahrens die Entwicklung auf eine W3-Professur zu ermöglichen. Dies entspricht einem zentralen Vorschlag der Technischen Universität Darmstadt.

Der vorgesehene Regelungswortlaut setzt diese Zielsetzung allerdings noch nicht widerspruchsfrei um. Zwar soll § 70 Abs. 1 HessHG künftig ausdrücklich eine Einstellung in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis ermöglichen. § 70 Abs. 4 HessHG geht demgegenüber weiterhin davon aus, dass die Beschäftigung während der Bewährungsphase befristet erfolgt und erst nach erfolgreicher Evaluation in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt wird. Das Verhältnis dieser Regelungen sollte daher klargestellt und die Möglichkeit eines durchgängigen Karrierewegs von einer unbefristeten W2- zu einer W3-Professur eindeutig gesetzlich abgesichert werden.

Ein solcher mehrstufiger und durchgängiger Karriereweg innerhalb der Professur würde den bislang bestehenden Anreiz reduzieren, für die weitere berufliche Entwicklung zunächst einen externen Ruf einholen zu müssen. Er könnte damit wesentlich dazu beitragen, qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig für das hessische Wissenschaftssystem zu gewinnen und zu halten.

Ebenfalls begrüßt wird, dass die Hochschulen das Evaluationsverfahren bei einer unbefristeten Einstellung durch Satzung abweichend von den gesetzlichen Vorgaben ausgestalten können, § 70 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzesentwurfs. Dies stärkt die Hochschulautonomie und ermöglicht eine auf die jeweilige Fächerkultur und das konkrete Karrieremodell abgestimmte Ausgestaltung.

Die vorgesehene Öffnung beschränkt sich allerdings auf Fälle, in denen die Einstellung bereits in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis erfolgt ist. Aus Sicht der Technischen Universität Darmstadt sollte den Hochschulen generell ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren eingeräumt werden. Insbesondere sollte eine Beteiligung externer und international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht in jedem Fall verpflichtend sein. Die Hochschulen sollten auf Grundlage klarer, durch Satzung festgelegter Kriterien entscheiden können, welche Verfahrenselemente im jeweiligen Fall erforderlich sind.

Ausdrücklich begrüßt wird ferner die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten, die höchstzulässige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur bei der Betreuung von Kindern und der Pflege von Angehörigen zu verlängern, § 70 Abs. 4 Satz 2 des



Gesetzentwurfs. Die Regelung verbessert die Vereinbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere mit familiären Sorgaufgaben und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung.

Die Änderung des § 69 Abs. 2 HessHG bestätigt zudem unsere Einschätzung, dass die Zustimmung des Hochschulrats beim Absehen von einer Ausschreibung eine verzögernde Verfahrensschleife darstellt, ohne in der Sache einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen. Der Wegfall dieses Zustimmungserfordernisses wird daher begrüßt. Auch das mit der Neuregelung verfolgte Anliegen, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in diesen Verfahren stärker einzubinden, wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sollte allerdings geprüft werden, ob eine angemessene Beteiligung auch ohne ein neues, rechtlich selbstständiges Zustimmungserfordernis gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus halten wir an unserem Vorschlag fest, den Hochschulen weitergehende satzungsrechtliche Abweichungsmöglichkeiten bei Berufungsverfahren einzuräumen. Dies betrifft insbesondere klar definierte Fallgestaltungen, in denen auf externe Gutachten oder die erneute Einsetzung einer Berufungskommission verzichtet werden kann. Auch die Möglichkeit von W2/W3-Open-Rank-Ausschreibungen sollte gesetzlich abgesichert werden.

4. Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Neufassung des § 75 Abs. 4 HessHG wird ebenfalls begrüßt. Die Möglichkeit, Mitglieder der Professorengruppe künftig auch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen sowie für die strategische Entwicklung der Lehre von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu befreien, entspricht den von der Technischen Universität Darmstadt vorgeschlagenen Erweiterungen.

Damit wird der Bedeutung von Transfer und strategischer Lehrentwicklung neben der Forschung angemessen Rechnung getragen. Die Regelung kann insbesondere dazu beitragen, neue Studienangebote und Lehrkonzepte zu entwickeln und Gründungsvorhaben aus der Wissenschaft heraus gezielt zu unterstützen.

Professorinnen und Professoren soll damit ermöglicht werden, eine Freistellung anstelle einer Forschungsfreistellung auch für die Konzeption von Studium und Lehre sowie für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen in Anspruch zu nehmen, die mit den Aufgaben der Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen. Insbesondere bei komplexen Gründungs-, Transfer- oder Lehrentwicklungsprojekten sollte den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Dauer der Freistellung flexibel und unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Lehrbetriebs festzulegen.

5. Department- und School-Strukturen

Die Möglichkeit, Department- und School-Strukturen einzurichten, §§ 36 Abs. 3, 50 Abs. 6 und 51 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs, stellt einen grundsätzlich interessanten Ansatz zur Weiterentwicklung hochschulischer



Organisationsstrukturen dar. Für eine rechtssichere Umsetzung sollte jedoch geprüft werden, ob insbesondere das Verhältnis zu den bestehenden Fachbereichsstrukturen sowie die Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten hinreichend klar geregelt sind.

6. Weitere Änderungsbedarfe

Der Gesetzentwurf greift weitere aus Sicht der Technischen Universität Darmstadt wesentliche Anliegen bislang nicht auf.

Dies betrifft zunächst § 16 HessHG. Weiterhin erforderlich ist aus unserer Sicht eine Klarstellung, welcher Anteil der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre auf zentraler und dezentraler Ebene unter Beteiligung der jeweiligen Studienkommissionen vergeben werden muss. Nach unserer Auffassung sollte klargestellt werden, dass insgesamt mindestens zehn Prozent der Gesamtsumme und nicht jeweils zehn Prozent auf zentraler und dezentraler Ebene entsprechend zu verteilen sind. Zudem sollte ausdrücklich geregelt werden, dass eine Verstetigung geförderter Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Curricula möglich ist.

Nicht aufgegriffen wird ferner der Vorschlag, Mitgliedern einer Hochschule an einer kooperierenden Hochschule über eine Regelung in § 37 Abs. 2 HessHG eine Zweitmitgliedschaft mit grundsätzlich allen Mitgliedschaftsrechten, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts, einzuräumen (Co-Affiliation). Eine solche Regelung wäre insbesondere für hochschulübergreifende Verbünde wie die Rhein-Main-Universitäten von erheblicher Bedeutung.

Die Öffnung der gesetzlichen Fristenregelung in § 42 Abs. 3 HessHG zugunsten hochschuleigener Regelungen wird grundsätzlich begrüßt. Eine entsprechende Flexibilisierung ist jedoch auch für die Fachbereichsräte nach § 50 Abs. 2 HessHG erforderlich. Gerade Berufungsverfahren können nur dann wirksam beschleunigt werden, wenn die gesetzlichen Fristen auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen angepasst werden.

Darüber hinaus halten wir eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Learning Analytics sowie eine Ergänzung der Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen weiterhin für erforderlich. Dabei sollte klargestellt werden, dass auch bei vollständiger Anerkennung andernorts erbrachter Leistungen nach der Einschreibung mindestens eine Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

Weiterhin erforderlich ist eine Weiterentwicklung der hochschulischen Personalstruktur. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche Anerkennung wissenschaftsnaher Beschäftigter als eigenständige Personalkategorie, eine rechtssichere Regelung zum Status der Lehrbeauftragten und eine zeitgemäße Ausgestaltung der Tätigkeiten studentischer Beschäftigter als studienbegleitender Kompetenzerwerb zur beruflichen Qualifikation.

7. Fazit

Der Gesetzentwurf greift zentrale Vorschläge der Technischen Universität Darmstadt auf und setzt wichtige Impulse für eine Stärkung der



Hochschulautonomie, den Abbau bürokratischer Belastungen sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung von Gründungsförderung und wissenschaftlichen Karrierewegen.

Besonders positiv zu bewerten sind die Bündelung der Berichtspflichten, die Stärkung der Gründungsförderung, die mit der Änderung des § 70 HessHG verfolgte Zielsetzung eines durchgängigen Karrierewegs von einer unbefristeten W2- zu einer W3-Professur, die Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten für Transfer und strategische Lehrentwicklung und die Verbesserung der Vereinbarkeit einer wissenschaftlichen Karriere mit familiären Sorgaufgaben.

An einzelnen Stellen sollte der Entwurf erweitert oder präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere den Umfang der verbleibenden Berichtspflichten, die rechtliche und praktische Ausgestaltung der Department- und School-Strukturen, die zeitlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Gründungsförderung, die Ausgestaltung von Evaluations- und Berufungsverfahren sowie die bislang nicht aufgegriffenen Regelungsbedarfe zu § 16 HessHG und zur hochschulübergreifenden Zweitmitgliedschaft.

Die Technische Universität Darmstadt regt daher an, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands – Landesverband Hessen –

zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stand: 02.06.2026)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hessen – (DHV) mit bundesweit rund 34.000 Mitgliedern und in Hessen mit ca. 2.700 Mitgliedern bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf Stellung nehmen zu können. Dabei beschränkt er sich auf die aus seiner Sicht wesentlichen Positionen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf spricht mehrere wichtige – und aktuell diskutierte – Themen an. Dies gilt insbesondere für die Zusammenführung und Reduzierung von Berichtspflichten, die Stärkung von Wissens- und Technologietransfer, die Erweiterung professoraler Freistellungsmöglichkeiten, die Öffnung eines unbefristeten W2-Karrierewegs mit W3-Entwicklungsperspektive sowie die bessere Berücksichtigung von Kinderbetreuung und Pflegeverantwortung.

Zugleich sieht der Entwurf weitgehende Änderungen der hochschulischen Organisationsordnung vor. Die ausdrückliche Ermächtigung, Departments oder Schools anstelle von Fachbereichen einzurichten, geht erheblich über die schon heute bestehenden Experimentiermöglichkeiten hinaus.

Bei den Vorschlägen zu erweiterten professoralen Karrierewegen ist eine differenzierte Bewertung geboten. Ein von Beginn an auf Dauer angelegtes W2-Amt mit evaluierungsabhängiger W3-Perspektive kann ein attraktiver Karriereweg sein. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass regulär nach W3 auszuschreibende Professuren auf W2 abgesenkt werden.

2. Im Einzelnen

a) Department- und School-Strukturen (Art. 1 Nrn. 6, 9, 10 und 12)

Der DHV steht unterschiedlichen wissenschaftlichen Organisationsformen grundsätzlich offen gegenüber. Er hat zuletzt 2024 unter der Leitidee [„Einheit in Vielfalt“](#) hervorgehoben, dass Organisationsmodelle keinen Selbstzweck verfolgen dürfen, sondern bestmöglicher Forschung und Lehre dienen müssen.

Die Diskussion über Departmentstrukturen ist deshalb ergebnisoffen sowie fach- und standortbezogen zu führen. Departments können gemeinsame Infrastrukturen, interdisziplinäre Kooperation und kollegiale Verantwortung fördern. Zugleich können auch stärker professurbezogene Strukturen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Freiheit und wissenschaftliche Unabhängigkeit sichern. Welche Organisationsform vorzugswürdig ist, kann je nach Fach, Standort und Führungskultur unterschiedlich zu beurteilen sein.

Der Entwurf beschreibt Departments vor allem als Einheiten zur gemeinsamen Bündelung von Ressourcen in Forschung und Lehre, während Schools stärker fächerübergreifende Bildungs- und Forschungsaufgaben wahrnehmen sollen. Eine klare rechtliche Abgrenzung enthält er nicht.

Über die Einrichtung einer Department- oder School-Struktur beschließt nach dem Entwurf der Senat. Der Beschluss bedarf des Einvernehmens des Präsidiums. Weder der Senat noch das Präsidium können die neue Struktur damit allein einrichten. Dass die Entscheidung zwingend eines Senatsbeschlusses bedarf, stellt eine wichtige Sicherung der akademischen Selbstverwaltung dar.

Unabhängig davon gilt, dass wissenschaftliche Organisation nicht allein von oben gestaltet werden darf. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen auf allen Ebenen angemessen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn bestehende Fachbereiche ersetzt und Aufgaben und Ressourcen neu zugeordnet werden sollen.

Die von einer Umstrukturierung betroffenen Fachbereichsräte sind frühzeitig einzubeziehen und vor einer Entscheidung zumindest anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn ein

Department oder eine School an die Stelle eines Fachbereichs treten oder wesentliche Aufgaben und Ressourcen übernommen werden sollen.

Auch für die neuen Organe in Departments oder Schools müssen die gesetzlichen Mindestgarantien akademischer Selbstverwaltung gelten. Die bloße Vorgabe einer „angemessenen Vertretung“ aller Statusgruppen ist zu unbestimmt. Bei unmittelbar wissenschaftsrelevanten Entscheidungen muss der maßgebliche Einfluss der Hochschullehrergruppe gewahrt bleiben.

Der Entwurf enthält ferner keine ausreichenden Übergangsvorschriften. Eine bloße Organisationsänderung lässt bestehende Ausstattungszusagen grundsätzlich unberührt. Zugesagte Mitarbeiterstellen, Sachmittel oder Räume dürfen nicht ohne weiteres in einen allgemeinen Ressourcenpool überführt werden. Eine Einbeziehung rechtlich gebundener Ressourcen setzt eine tragfähige Rechtsgrundlage oder eine einvernehmliche Neuregelung voraus.

Der vorgesehene Evaluationsbericht nach vier Jahren ist sinnvoll, bleibt aber ohne Rechtsfolge. Ein Organisationsversuch sollte befristet sein. Über seine Fortführung ist nach der Evaluation zu entscheiden.

b) Drittmitteltransparenz (Art. 1 Nr. 5)

Der Entwurf ersetzt die bisherige Pflicht des Präsidiums, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Drittmittel zu informieren, durch eine Auskunftspflicht gegenüber den Organen der Hochschule und der Öffentlichkeit auf Anfrage. Die Änderung ist als Beitrag zum Bürokratieabbau grundsätzlich nachvollziehbar. Dem Informationsinteresse wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass sowohl die Hochschulorgane als auch die Öffentlichkeit bei konkretem Bedarf Auskunft verlangen können.

c) Berufungsverfahren ohne Ausschreibung (Art. 1 Nr. 13)

Der Entwurf ersetzt bei der Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung die Zustimmung des Hochschulrats durch die Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die bereits nach geltendem Recht vorgesehene Beteiligung des Fachbereichs im Wege des Benehmens bleibt bestehen. Die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist sachgerecht. Angesichts des besonders weitreichenden

Verzichts auf eine öffentliche Ausschreibung hält der DHV das bloße Benehmen mit dem Fachbereich jedoch weiterhin nicht für ausreichend. Das Absehen von einer Ausschreibung sollte daher auch der Zustimmung des betroffenen Fachbereichsrats bedürfen.

d) Unbefristete W2-Professur mit späterer Zuordnung nach W3 (Art. 1 Nr. 14 Buchst. a bis d)

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, eine unbefristete W2-Professur mit einer späteren Weiterentwicklung nach W3 zu verbinden. Ein solches Modell kann sinnvoll sein, wenn sich Aufgabenbreite und Verantwortung der Professur weiterentwickeln und die Voraussetzungen für die höhere Zuordnung in einem klar geregelten Verfahren festgestellt werden. Bereits bei der Ausschreibung oder spätestens im Rahmen der Berufungsvereinbarung muss erkennbar sein, welche Anforderungen hierfür erfüllt werden müssen. Sind die vorab bestimmten Voraussetzungen erfüllt, darf die Umsetzung nicht von einer erneuten freien Entscheidung der Hochschule abhängig gemacht werden. Das Modell darf aber nicht dazu genutzt werden, eine Professur, die nach Aufgaben und Verantwortung von Anfang an W3 entspricht, zunächst lediglich als W2 auszuschreiben.

e) Kinderbetreuung und Pflegeverantwortung in der Bewährungsphase (Art. 1 Nr. 14 Buchst. e)

Die Änderung betrifft die Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur. In dieser Phase müssen sich Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre bewähren und die vereinbarten Ziele erreichen. Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen können die hierfür tatsächlich verfügbare Zeit erheblich verkürzen. Es ist deshalb sachgerecht, diese Belastungen für jedes betreute Kind und jeden Pflegefall gesondert zu berücksichtigen. Die Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeiten wegen Kinderbetreuung und Pflegeverantwortung ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

f) Transferförderung und Freistellungen (Art. 1 Nrn. 1 und 15)

Die stärkere Verankerung von Wissens- und Technologietransfer sowie die erweiterte Gründungsförderung sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Hochschulen sollen

Professorinnen und Professoren dabei unterstützen können, Forschungsergebnisse in die praktische Anwendung zu überführen oder ein Unternehmen zu gründen.

Auch die Erweiterung professoraler Freistellungen auf die strategische Entwicklung der Lehre, wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen ist ein interessanter und grundsätzlich begrüßenswerter Ansatz. Insbesondere kann es sinnvoll sein, Professorinnen und Professoren für ein konkretes Transfer- oder Gründungsvorhaben zeitliche Freiräume zu eröffnen.

Dass eine von der Hochschule gebilligte wirtschaftliche Tätigkeit während der Freistellung nicht den allgemeinen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts unterliegen soll, ist dann folgerichtig. Die Freistellung soll gerade ermöglichen, dass sich die Professorin oder der Professor dem Transfer- oder Gründungsvorhaben widmet. Die vollständige Herausnahme aus dem Nebentätigkeitsrecht stellt allerdings einen weitreichenden neuen Ansatz dar, dessen Voraussetzungen und Folgen noch näher geklärt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie die während der Freistellung erzielten Einkünfte zu behandeln sind.

Prof. Dr. Marcell Saß
Vorsitzender des Landesverbands Hessen
im Deutschen Hochschulverband

Dr. Martin Hellfeier
Geschäftsführer des Landesverbands Hessen
im Deutschen Hochschulverband

Bonn / Marburg, 10. August 2026

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 21/4558

„Gesetz zur Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes“

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN vom 2. Juni 2026)

Schriftliche Stellungnahme für den
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
des Hessischen Landtags

August 2026

Hintergrund

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt einen Gesetzentwurf vor, der verschiedene Änderungen am Hessischen Hochschulgesetz (HHG) vorschlägt.

Auf Bitten des Hessischen Landtags nimmt das CHE aus seiner Sicht zu ausgewählten Änderungen Stellung.

Stellungnahme des CHE

1 Berichtspflichten

Der Gesetzentwurf sieht vor, die hessischen Hochschulen von unnötigen Berichts- und Dokumentationspflichten zu entlasten. Künftig soll nur noch ein zentraler Hochschuljahresbericht als Rechenschaftsbericht des Präsidiums verfasst werden müssen. Dieser soll unter anderem den Bericht der Hochschulen an das Land sowie der Präsidien an die Senate der Hochschulen ersetzen. Er soll dem Senat zur Beratung vorgelegt werden, danach dem Wissenschaftsministerium und von diesem an den Landtag weitergeleitet werden.

Bürokratieabbau ist sinnvoll, das Übergehen des Hochschulrats nicht

Auch wenn jetzt bereits der § 14 Abs. 5 HHG die Möglichkeit einer Bündelung von Berichten vorsieht, überzeugt der Ansatz des Gesetzentwurfes, eine Zusammenführung von vornherein vorzusehen und einen jährlichen Zyklus zu etablieren.

Die vorgeschlagene Neuformulierung von § 14 Abs. 5 benennt klar den letztverantwortlichen Akteur für den Hochschuljahresbericht (das Präsidium). Sie rekuriert klugerweise bei der Spezifizierung des Berichtsinhaltes ganz allgemein auf die Aufgabenbeschreibung in § 3. Und sie regelt die Beteiligung des Senats, in dem der Hochschuljahresbericht beraten wird, sowie die Übermittlung an Ministerium und Landtag. Dieser Ansatz überzeugt.

In einem Punkt hat das CHE allerdings gravierende Bedenken: Nach § 48 Abs. 3 HHG (diesen Paragraphen lässt der Gesetzentwurf unangetastet) nimmt der Hochschulrat Stellung u.a. „zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums“. Entsprechend müsste der neue § 14 Abs. 5 neben der

Beratung im Senat zwingend auch eine **Vorlage im Hochschulrat** vorsehen. Eine Streichung dieser Mitwirkung ist aus Sicht des CHE nicht ratsam. Sachlich erscheint eine Beteiligung des Hochschulrats unabdingbar, bringt er doch eine wertvolle externe Perspektive ein, die kein internes Organ leisten kann. Eine Diskussion des resümierenden Rechenschaftsberichts im Hochschulrat ist aus Sicht des CHE zwingend beizubehalten, da der Hochschulrat seine Stärke als Critical Friend in der strategischen Beratung nur ausspielen kann, wenn er auch formal in entsprechende Prozesse eingebunden ist.

Dass laut Entwurf in § 11 Abs. 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen werden sollen („Über die **Verwaltung des Eigenvermögens** der Körperschaft ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht.“), ist aus Sicht des CHE ebenfalls bedenklich, gehört doch die Mitwirkung „bei der Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen und bei Berufungsverfahren“ zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Hochschulrats (§ 48 Abs. 1 HHG). Zumal weiter in § 48 Abs. 4 die Aufgabe des Hochschulrates klar lautet: „Der Hochschulrat beteiligt sich nach § 11 Abs. 1 an der Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule...“ – für diese Passage enthält der Gesetzentwurf keinen Änderungsvorschlag, sodass Inkonsistenzen entstünden.

Berichtsinhalte besser fokussieren auf steuerungs- und profilrelevante Inhalte

Die Angemessenheit von Berichtspflichten ergibt sich nicht nur aus der Zahl, sondern auch aus den Gegenständen der Berichte. Für eine bürokratiearme, aber dennoch transparente Berichtsform ist die **Ausgestaltung des Jahresberichts jenseits der gesetzlichen Regelungen** entscheidend. Das

HMWK sollte in der Umsetzung von Berichtspflichten darauf achten, dass sich die Hochschulen profilbezogen fokussieren können und dass nur wirklich steuerungsrelevante Dinge berichtet werden.

2 Binnenorganisation

Der Gesetzentwurf sieht vor, den hessischen Hochschulen im Rahmen der Experimentierklausel nach § 36 Abs. 2 die Möglichkeit einzuräumen, anstelle oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einzurichten. Dies ermögliche „durch flachere Hierarchien und mehr kollegiale Selbstverwaltung attraktivere Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, in denen Abhängigkeitsverhältnisse und die Gefahr von Machtmissbrauch verringert werden“. Departments und Schools vereinfachten interdisziplinäres

Arbeiten und ermögliche eine effizientere und flexiblere Ressourcennutzung innerhalb der Fachbereiche.

Das CHE unterstützt ausdrücklich das Ziel, den hessischen Hochschulen die Freiheit zu geben, in Eigenverantwortung über ihre Binnenorganisation zu entscheiden. Die Binnenorganisation entscheidet mit darüber, ob Hochschulen zukunftsfähig handeln können.

Aufbauorganisation ist ein wichtiger Hebel, um Strategien in die Realität umzusetzen. Fachbereiche (oder ähnliche Einheiten) sind wichtig als fachliche Heimat, zur Entwicklung von Disziplinen. Diese traditionellen Strukturen haben aber diverse Nachteile: Wenn sie allein die Organisation der Hochschule prägen, können sie Entwicklungen hemmen (Interdisziplinarität, übergreifende Problemlösungen, neue Lehrangebote, Ownership/Verantwortungsübernahme, Flexibilität, wissenschaftlicher Fortschritt an den Grenzen der Disziplinen). So kann es zu Machtkonzentrationen bei Lehrstühlen kommen, zu Abhängigkeiten von jungen Forschenden und zu einer „Ordinarienherrlichkeit“. Fakultäten neigen mitunter zu Silodenken, das erschwert interdisziplinäre Zusammenarbeit und strategische Ausrichtung der Hochschule als Ganze.

Daher spricht sehr viel dafür, hier traditionelle Strukturen zu öffnen, die Gesamtperspektive der Universitäten und HAW zu stärken und neue Möglichkeitenräume zu schaffen. Eine Ausweitung des Experimentierklausel ist hier naheliegend und sinnvoll, auch die verpflichtende Evaluation nach vier Jahren erscheint überzeugend.

Experimentierklausel noch weiter öffnen

Experimentierklausel ist hier naheliegend und sinnvoll, auch die verpflichtende Evaluation nach vier Jahren erscheint überzeugend.

Die Frage ist jedoch, ob Schools und Departments der neue Standard bzw. die einzige neue Option sein sollten. Eine School als übergreifende Einheit oberhalb von Departments unterscheidet sich erst einmal nicht unbedingt stark von einer Fakultät. Eine darunter liegende Departmentstruktur führt zu Forschendengruppen statt isolierter Lehrstühle, zu Flexibilität der Ressourcen im Verbund, zu kollegialer Governance und zu flacheren Hierarchien. Damit lässt sich in der Tat ein Klima herstellen, das junge Forschende besser fördert, Machtmissbrauch erschwert und Teamwork fördert. Eine fächerübergreifende Zusammenarbeit wird aber nur begrenzt gefördert. Auch ist das Modell stark aus dem Kontext der Universitäten und dem dort viel umfangreicher vorhandenen wissenschaftlichen Mittelbau gedacht.

Daher geht die im Entwurf vorgeschlagene Öffnung aus Sicht des CHE noch nicht weit genug. Es droht die Gefahr, das bisherige one-size-fits-all-Modell (Fachbereiche) durch ein neues (Schools und Departments) zu ersetzen. Ganz abgesehen davon, dass die Begrifflichkeiten nicht sauber definiert sind (eine School nach Prägung der Leuphana zum Beispiel wäre etwas ganz anderes, dort werden die Studienangebote in einer School-Struktur bereitgestellt; das Institut ist die fachliche Heimat, das gehört jeweils zu einer Fakultät, diese sind jeweils thematisch

aufgestellt). Und warum sollte etwa eine Matrixstruktur wie etwa bei der TU München oder der Hochschule Esslingen mit ihrem Fokus auf Überwindung der Fächersilos nicht ebenso legitim und möglich sein? Die Ausgestaltung der Binnenstruktur muss dem Hochschulprofil entsprechen und entsprechend autonom geregelt werden können.

Aus Sicht des CHE spricht viel dafür, eine **Experimentierklausel vorzusehen, die offen ist für alle Arten von Organisationsmodellen**, die ggf. gute Modelle nennt oder noch besser Prinzipien zur Ausgestaltung der Binnenstruktur listet (u.a. Passfähigkeit zu Profil und strategischer Ausrichtung, Fixierung in Grundordnung etc.), aber die Umsetzung der Hochschule überlässt.

Nicht plausibel erscheint übrigens auch die Vorgabe des Entwurfs, den Evaluationsbericht zur Erprobung eines neuartigen Organisationsmodells dem Senat sowie dem Hochschulrat vorzulegen, den Hochschulrat jedoch bei der primären Entscheidung über die Nutzung der Experimentierklausel außen vor zu lassen. Der Beschluss des Senats (im Einvernehmen mit dem Präsidium) reicht hier nicht aus. § 48 Abs. 3 HHG sieht derzeit (zu Recht!) klar vor, dass der **Hochschulrat** Stellung „zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche“ nimmt – ihn dann bei einer viel grundlegenden Reform der Organisation außen vor zu lassen, erscheint weder nachvollziehbar noch sinnvoll.

3 Innovation und Transfer

Der Gesetzentwurf zielt darauf, „nicht zuletzt mit Blick auf die volkswirtschaftliche Entwicklung“ Innovation und Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft als wichtige Aufgabe der Hochschulen zu stärken.

Das CHE unterstützt grundsätzlich das Ansinnen, dem bisherigen § 3 Abs. 3 HHG („Die Hochschulen pflegen den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer in die Breite der Gesellschaft; sie fördern die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen.“) den Satz „... sie fördern wissens- und forschungsbasierte Gründungen sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen“ hinzuzufügen. Es spricht allerdings viel dafür, die Formulierung des hinzugefügten Satzes nicht engzuführen, schließlich könnten nicht nur Unternehmen, sondern auch andere Institutionen, etwa Kommunen oder Schulen, **Transferpartner für Hochschulen** sein. Statt „Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen“ könnte hier von einem „Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft“ als Ziel ausgegeben werden.

Die Neufassung von § 3 Abs. 12 überzeugt mit ihrer größeren Offenheit.

Das CHE unterstützt ebenfalls die Schaffung der Möglichkeit, Professorinnen und Professoren nicht nur für Forschungsvorhaben, sondern auch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen **Freisemester** zu gewähren (Neuentwurf zu § 75 Abs. 4). Nach Ansicht des CHE sollte dieser Ansatz für Transferaktivitäten insgesamt gelten.

Modernes Verständnis der „dritten Mission“ realisieren

In einem Aspekt sieht das CHE jedoch weiter Präzierungsbedarf. Wichtig erscheint die Konkretisierung, dass Transfer nicht als Einbahnstraße zu begreifen ist. Rheinland-Pfalz etwa spricht von einem „wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 9 HochSchG). Dieser Ansatz wäre auch für das HHG ratsam.

Insgesamt könnte im HHG noch konsequenter ein **modernes Verständnis der „dritten Mission“ von Hochschulen** entwickelt werden. Neben der gerade erwähnten Wechselseitigkeit im Dialog sind dabei weitere Aspekte relevant: Hochschulen geben zum Beispiel nicht nur Forschungserkenntnisse weiter, sondern agieren als Partner mit verschiedenen Akteuren in regionalen Innovationsökosystemen, begleiten also ggf. Forschungsergebnisse bis zu marktfähigen Produkten weiter. Die dritte Mission enthält auch Transferaspekte wie die Wissenschaftskommunikation. Es braucht also im HHG eine Formulierung, die die Regelung für solche Ansätze öffnet und den Hochschule die Aufgabe stellt (und die Freiheit gibt), innerhalb dieses Spektrums strategisch zu definieren, worauf sie bei der dritten Mission profilbezogen Prioritäten legt.

Nach Kenntnis des CHE sieht die derzeitige Rechtslage keine Möglichkeit einer **Reduktion des Lehrdeputats** von Professor*innen vor allem an HAW für die Durchführung und den Aufbau von Transferbeziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft vor. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung (in § 5 der Hessischen Lehrverpflichtungsverordnung) wäre jedoch sinnvoll. Auch die Möglichkeit der Schaffung von Schwerpunktprofessuren mit dem Thema Transfer sollte offenstehen. Diese würde die Bedeutung des Transfers als immanente Aufgabe der Hochschulen deutlich stärken und zur Profilbildung beitragen.

4 Gleichstellung

Der Gesetzentwurf zielt darauf, die Stärkung der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft voranzutreiben. Unter anderem soll eine Verlängerung der höchstzulässigen Beschäftigungsdauer während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur pro Kind und zu pflegendem Angehörigen verlängert werden können. Daneben sollen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten künftig bei ad-personam Verfahren, also Berufungsverfahren für Professuren, bei denen von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen wird, eingebunden werden müssen. Im Gegenzug wird die Beteiligung des Hochschulrats für eine Vereinfachung gestrichen.

Das CHE unterstützt das Ansinnen einer **stärkeren Berücksichtigung von Betreuungszeiten** bei den Beschäftigungsfristen einer Qualifikationsprofessur.

In einer Passage allerdings führt aus Sicht des CHE im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Wunsch einer Stärkung der Gleichstellung zu einer nicht tragbaren Schwächung des Hochschulrats. In § 69 Abs. 2 sollen in dem Satz „Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats“ die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt werden. Seltsamerweise soll laut Entwurf die dieser Umformulierung widersprechende Passage in § 48 Abs. 4 („Der Hochschulrat beteiligt sich [...] nach § 69 Abs. 2 und 7 an Berufungsverfahren“) nicht modifiziert werden – dadurch entstünde bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes eine Inkonsistenz.

Das Argument der Begründung (S. 7), die Neuregelung erspare ein „langwieriges Verfahren, das bei ad-personam-Berufungen meist schnell gehen muss“, überzeugt nicht: Selbstverständlich verfügen Hochschulräte über die Möglichkeiten kurzfristiger Entscheidungen ohne Präsenzsitzung. Eine Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bietet hier keinen Geschwindigkeitsvorteil.

Hochschulrat sollte ad-personam-Berufungen weiter kritisch begleiten

Eine **Ablösung der Mitwirkung des Hochschulrats** durch die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bietet auch keinen Legitimitätsvorteil: Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als Einzelperson kann hier die Perspektivenvielfalt des aus

mehreren Personen bestehenden Hochschulrats, die dadurch eingebrachte externe Sicht und die dadurch entstehende Legitimität nicht ersetzen. Die Begründung, die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sei „aus Gleichstellungsperspektive geboten“ (S. 7), überzeugt nicht.

Aus Sicht des CHE wäre es überzeugender, ad-personam-Berufungen weiterhin kritisch vom Hochschulrat begleiten zu lassen – der selbstverständlich auch auf Fragen der Gleichstellung achtet.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält **sinnvolle und unterstützenswerte Änderungsvorschläge** zum HHG. Insbesondere eine **Vereinfachung der Berichtspflichten** und eine Öffnung für **neuartige Formen der Binnenorganisation** würde Hochschulen weiteren Freiraum verschaffen. Bei der Öffnung für neue Formen der Binnenorganisation sollte die Umsetzung verschiedener Modelle möglich sein; die Vorgabe eines Standard-Alternativmodells würde der Unterschiedlichkeit hochschulischer Profilierung nicht gerecht. Auch die Stärkung von Transfer als hochschulische Aufgabe geht in die richtige Richtung, sollte aber in Richtung eines **breiteren Verständnisses von Dritter Mission** noch weitergedacht werden. An diesen Stellen wäre es also sinnvoll, die im Entwurf skizzierten Möglichkeiten zu erweitern und zugleich zu konkretisieren, um die Bedeutung des Themas sichtbar zu machen.

Inkonsistent erscheint aber aus Sicht des CHE, dass der Gesetzentwurf an mehreren Stellen, ohne den originär hochschulratsbezogenen Paragraphen 48 HHG anzutasten, eine **Schwächung der Rolle und der Mitwirkungsrechte des Hochschulrats** vorsieht. Wenn der Hochschulrat seine gesetzlichen Aufgaben weiter erfüllen soll, müssen die Stellungnahme zum Jahresbericht, die Zustimmung zur Verwaltung des Eigenvermögens, die Mitwirkung bei der Entscheidung über Binnenorganisation und über ad-personam-Berufung erhalten bleiben.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Mitglied der Geschäftsleitung
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Das CHE ist ein führender Think Tank für die Hochschullandschaft mit mehr als 30 Jahren Erfahrung.

Ein großer Teil unserer Arbeit besteht aus angewandter Forschung auf Grundlage von empirischen Analysen und der Erarbeitung skalierbarer good practices.

Unser agiler Ansatz folgt dem Prinzip „Evidenz schaffen – Lösungen identifizieren – Zuversicht verbreiten“.

Hochschulverwaltung

Hochschule Geisenheim • Von-Lade-Straße 1 • 65366 Geisenheim

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Wissenschaft und Kultur
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

Präsident

Ihr Zeichen: P 2.6
Ihre Nachricht vom: 16.07.2026

Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Prof. Dr. Karl H. Mühling
Telefon: +49 (0) 6722 502-201
Telefax: +49 (0) 6722 502-271
E-Mail: praesident@hs-gm.de

Datum: 7. August 2026

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur des
Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (Drucks. 21/4558)**

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Frau Müller,

wir kommen auf Ihr Schreiben vom 16.07.2026 zurück, in dem Sie uns um Stellungnahme
betreffend das o.g. Gesetzesentwurfes bis zum 12.08.2026 baten. Wir nehmen gerne wie
folgt Stellung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Regelungen stärken unserer
Ansicht nach die Hochschulautonomie, reduzieren bürokratische Belastungen,
verbessern die Attraktivität wissenschaftlicher Karrierewege und schaffen größere
organisatorische Flexibilität. Sie tragen den Herausforderungen eines modernen
Wissenschaftssystems besser Rechnung.

Hochschulverwaltung

Präsident

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1 – Stärkung von Wissens- und Technologietransfer

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der Förderung wissens- und forschungsbasierter Gründungen sowie des Transfers von Forschungsergebnissen in Unternehmen als gesetzlich hervorgehobene Aufgabe der Hochschulen. Dadurch wird der Transfer als gleichwertige Kernaufgabe neben Forschung und Lehre deutlicher verankert. Gerade unsere Hochschule profitiert von einer klareren gesetzlichen Grundlage für Kooperationen mit Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlichen Einrichtungen. Positiv bewertet wird zudem die Erweiterung des förderfähigen Personenkreises auf Absolventinnen und Absolventen sowie ehemalige Beschäftigte. Dies trägt den tatsächlichen Innovations- und Gründungsprozessen Rechnung, die häufig erst nach Abschluss eines Studiums oder Beschäftigungsverhältnisses entstehen.

Zu Nr. 2 – Wegfall interner Berichtspflichten

Wir begrüßen ebenfalls den Wegfall der Berichtspflicht der Fachbereiche gegenüber dem Präsidium ausdrücklich. Die bisherige Verpflichtung verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass ihr in allen Fällen ein entsprechender Steuerungsgewinn gegenübersteht. Die vorgeschlagene Änderung stärkt die Eigenverantwortung der Fachbereiche und trägt wirksam zum Bürokratieabbau bei. Freiwerdende personelle Ressourcen können künftig stärker für Forschung, Lehre und Transfer eingesetzt werden.

Zu Nr. 3 – Wegfall der Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat

Wir unterstützen den Wegfall der gesonderten Berichtspflicht über die Verwaltung des Eigenvermögens. Die vorgeschlagene Änderung reduziert Doppelstrukturen und entlastet die Verwaltung von regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten. Die Kontroll- und Steuerungsfunktion der Hochschulorgane bleibt hiervon unberührt.

Zu Nr. 4 und Nr. 8 – Einführung eines Hochschuljahresberichts

Die Zusammenführung der bisherigen Berichtsformate zu einem einheitlichen Hochschuljahresbericht begrüßen wir ausdrücklich. Durch die Bündelung mehrerer Berichtspflichten wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, ohne die notwendige Transparenz gegenüber Senat, Wissenschaftsministerium und Landtag einzuschränken. Der Hochschuljahresbericht gewährleistet weiterhin eine umfassende Rechenschaft über die Entwicklung der Hochschule und stärkt zugleich eine effizientere Verwaltungsorganisation. Wir bewerten diese Regelung als gelungenes Beispiel für wirksamen Bürokratieabbau.

Zu Nr. 5 – Drittmitteltransparenz

Die Umstellung von einer allgemeinen Veröffentlichungspflicht auf eine anlassbezogene Auskunftspflicht erscheint uns sehr sinnvoll. Die Neuregelung schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen Transparenzinteressen der Öffentlichkeit einerseits sowie Datenschutz, Forschungsfreiheit und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen andererseits. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu Nr. 6 sowie Nr. 9, 10 und 12 – Departments und Schools

Die Erweiterung der Experimentierklausel um die Möglichkeit, Departments und Schools an der Hochschule einzurichten, halten wir für sehr gelungen. Die Öffnung für alternative Organisationsformen stärkt die Hochschulautonomie und ermöglicht es den Hochschulen, ihre Strukturen an unterschiedliche fachliche, wissenschaftliche und strategische Anforderungen anzupassen. Gerade interdisziplinäre Forschung, größere Forschungsverbünde und innovative Studienangebote profitieren von flexibleren Organisationsformen, die sich zunehmend auch international bewährt haben.

Darüber hinaus können Department- und School-Strukturen zu einer stärkeren kollegialen Zusammenarbeit, einer effizienteren Ressourcennutzung sowie einer besseren Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen. Die Möglichkeit, solche Organisationsmodelle zunächst im Rahmen der Experimentierklausel zu erproben

Hochschulverwaltung

Präsident

und anschließend zu evaluieren, gewährleistet zugleich eine evidenzbasierte Weiterentwicklung des Hochschulrechts. Wir bewerten diesen Ansatz als sachgerecht und zukunftsorientiert.

Zu Nr. 13 – Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Wir begrüßen die Verfahrensvereinfachung bei ad-personam-Berufungen. Der Wegfall der Zustimmung des Hochschulrats kann Verfahren beschleunigen und zugleich die Handlungsfähigkeit der Hochschulen stärken. Die gleichzeitige Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gewährleistet weiterhin eine angemessene Berücksichtigung gleichstellungsrechtlicher Belange.

Zu Nr. 14 – Karrierewege und Qualifikationsprofessuren

Wir bewerten die Schaffung der Möglichkeit eines durchgängigen Karrierewegs von einer unbefristeten W2-Professur hin zu einer W3-Professur auf Grundlage eines hochschulinternen Evaluationsverfahrens als sehr gewinnbringend für die Hochschule. Diese Regelung stärkt die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Hessen und verbessert die Möglichkeiten einer langfristigen Personalentwicklung und auch Personalbindung.

Ausdrücklich unterstützt wird auch die vorgesehene Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur für jedes betreute Kind sowie für Pflegefälle. Diese Regelung verbessert die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und familiären Verantwortungspflichten erheblich und stellt einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit sowie zur Gewinnung und Bindung wissenschaftlichen Personals dar. Wir sehen hierin einen zeitgemäßen Schritt zur Förderung familienfreundlicher Karrierewege in der Wissenschaft

Positiv bewertet wird darüber hinaus die größere Satzungsautonomie der Hochschulen bei der Ausgestaltung der Evaluationsverfahren.

Hochschulverwaltung

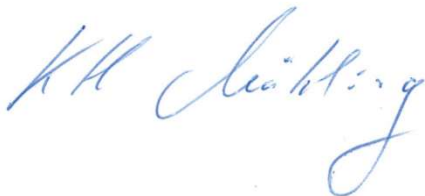
Präsident

Zu Nr. 15 – Erweiterung des Forschungssemesters

Schließlich begrüßen wir die Erweiterung der Möglichkeiten für Forschungsfreisemester um wirtschaftliche Tätigkeiten, Unternehmensgründungen und die strategische Weiterentwicklung der Lehre. Dadurch wird die Gleichwertigkeit von Forschung, Lehre und Transfer im Hochschulsystem sichtbar gestärkt. Gleichzeitig werden Innovation, Wissenstransfer und Gründungsaktivitäten als zentrale Aufgaben moderner Hochschulen angemessen berücksichtigt. Diese Erweiterung eröffnet den Hochschulen zusätzliche Möglichkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse wirksam in Gesellschaft und Wirtschaft zu transferieren und innovative Lehrformate weiterzuentwickeln.

Wir bitten darum, von der Publikation unserer Stellungnahme auf der Internetseite des Hessischen Landtages Abstand zu nehmen. Wir erteilen kein Einverständnis hierfür.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Karl H. Mühling
Präsident

Stellungnahme

des **hlb** – Landesverband Hessen (**hlbHessen**)

zum Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

08. August 2026

Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) stehen derzeit in einem Prozess der Veränderung. Zum einen haben sie Aktivitäten in der anwendungsorientierten Forschung insbesondere durch das eigene Promotionsrecht seit den letzten beiden Hochschulgesetznovellen beginnend ab 2016 ausbauen können. Begleitet wurde die erfolgreiche Einführung des Promotionsrechts seitens der Landespolitik mit ersten Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Forschung. Dazu gehört auch die Anhebung der Gesamtsumme der Deputatsreduktionen. Die Summe aller gewährten Deputatsermäßigungen an einer Hochschule darf nun maximal 15 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen aller hauptberuflich Lehrenden betragen, was auch den umfassenderen Aufgaben in der Forschung und Promotionsbetreuung zugutekommt. Positiv ist auch die Bereitstellung der Finanzmittel für den Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus, der zuvor an HAW nur durch Drittmittel finanziert werden konnte.

Trotz dieser positiven Entwicklungen sehen die HAW die aktuelle Situation mit Sorge. Bedingt durch die wirtschaftliche Lage werden Finanzmittel gekürzt, und das trifft die Hochschulhaushalte besonders hart. Dabei gilt auch in Zeiten knapper Kassen: In Bildung muss weiter investiert werden, nur so kann die Zukunftsfähigkeit unseres Landes sichergestellt werden.

Der **hlbHessen** begrüßt daher den Vorstoß der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Anpassung des Hochschulgesetzes an die veränderten Rahmenbedingungen in Studium, Lehre und Forschung, betrachtet die Änderungsvorschläge allerdings als nicht weitreichend genug.

Der Abbau überbordender Bürokratie an Hochschulen bietet ein hohes Potenzial für Entlastungen und zugleich zur Schaffung von Freiräumen, damit Professorinnen und Professoren (wieder) mehr Zeit für ihre eigentlichen Dienstaufgaben in Lehre und Forschung haben. Der Gesetzentwurf greift dabei zu Recht das Berichtswesen auf. Die Abschaffung von nicht (mehr) notwendigen Berichten und Dokumentationen geht in jedem Fall in die richtige Richtung. Von allen im „Schwarzbuch Bürokratie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Probleme – Verursacher – Lösungen“ (<https://doi.org/10.1007/978-3-658-49106-2>) von einer Arbeitsgruppe innerhalb der **hlb**-Bundesvereinigung zusammengetragenen Problemen, die durch Bürokratie entstehen, verursacht das Berichtswesen den meisten Aufwand. Dieses zu reduzieren, bietet demnach den größten Hebel für einen Bürokratieabbau (siehe Schwarzbuch, Abb. 5.1., S. 173).

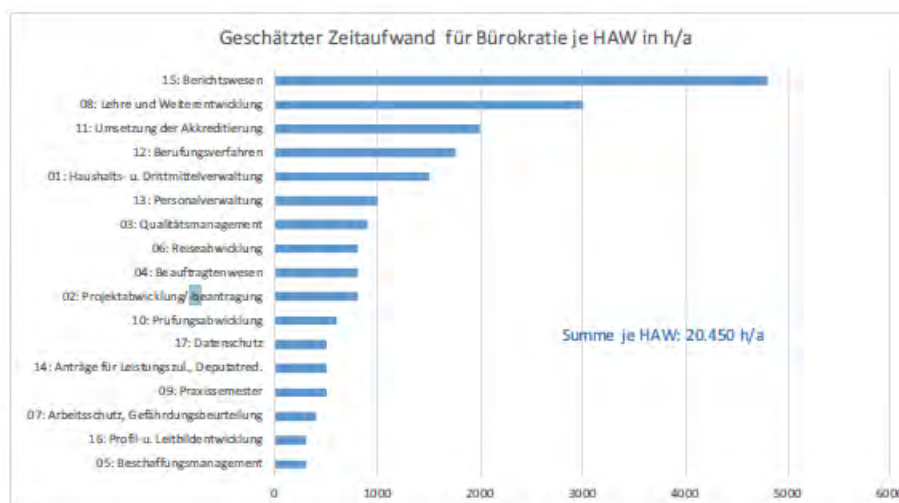


Abb. 5.1 Geschätzter Bürokratieaufwand in Stunden pro Jahr (h/a) pro HAW von repräsentativer Größe

Zu den Änderungen in

§ 3 Abs. 3, 12

Die Stärkung des Transfers von Forschungswissen in die Gesellschaft als eine Hauptaufgabe der Hochschulen unterstützt der **hlb**. Hinsichtlich der dafür notwendigen Kompetenzen verfügen die Professorinnen und Professoren an HAW über ideale Voraussetzungen, da neben wissenschaftlichen Fähigkeiten zugleich profunde berufliche Erfahrungen in der Wirtschaft, in Unternehmen respektive im sozialen Sektor und Verwaltung in verantwortlichen Positionen Voraussetzungen für ihre Professur sind. Dadurch verstehen sie unternehmerische Logiken und die Bedürfnisse ebenso wie die Anforderungen der Praxis.

§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 5, § 34 Abs. 10, § 43 Abs. 1

Berichtspflichten abzuschaffen, wo immer sie verzichtbar sind, unterstützt der **hlb** Hessen. Der vorliegende Entwurf adressiert aber überwiegend die institutionellen Berichtspflichten der Hochschulleitung und Organe. Entlastungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich nur beschränkt.

Individuelle Berichte sind von Professorinnen und Professoren beispielsweise im Zusammenhang von Bewährungsfeststellungsverfahren, Forschungssemester, Nebentätigkeiten oder für die Beantragung von Leistungsbezügen zu erstellen. Die Anforderungen an diese Berichte werden häufig mit hochschulspezifischen Satzungen oder auch Katalogen von Makro- und Mikrokriterien umfassend geregelt. Die Berichte selbst werden dann in der Regel von Kommissionen und Verwaltungseinheiten mehrstufig verarbeitet, ohne dass es eine inhaltliche Rückmeldung an die Professorinnen und Professoren gibt. Hier wären Ansätze zu prüfen, wie solche Verfahren schlanker und für die Beteiligten werthaltiger gestaltet werden können. Insgesamt besteht die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, Berichte müssten eher formalen Zwecken genügen, wobei die Entscheidungen dann aber abhängig von anderen Faktoren getroffen werden, etwa der Haushaltslage bei der Gewährung von Leistungsbezügen. Problematisch ist auch, wenn Mittel innerhalb der Hochschulen zunehmend antragsbezogen gewährt werden (z.B. für Internationalisierungsmaßnahmen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre) und auch hier dann Zeitkontingente nicht nur für die Antragsstellung, sondern die später folgenden Berichtspflichten von Professorinnen und Professoren gebunden werden. Als Beispiele sind hier zu nennen:

- **Beantragungen für die Nebentätigkeit**
- **Beantragungen für die Dienstreise**

- **Beschaffungsanträge**
- **Selbstberichte der Professorinnen und Professoren**
- **Auslobungsverfahren für besondere Leistungsbezüge**
- **Beantragungen für QSL-Mittel in der Lehre**

§ 36, neuer Absatz 3

Eine Erprobung neuartiger Organisationsmodelle unterhalb der Fachbereichsebene betrifft die HAW nicht. Eine Lehrstuhlkultur war und ist an HAW nicht üblich. Insofern sind sie hier als Vorreiter zu betrachten, da sie seit jeher mit flachen Hierarchien auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsbene arbeiten. Auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler forschen in der eigens im Rahmen des Promotionsrechts geschaffenen Struktureinheit, dem „Promotionskolleg“, und auch diese verfügt über eine flache Hierarchie.

§ 75 Abs.4

Der **hlb**Hessen begrüßt die Öffnung des Forschungssemesters zum Zwecke

- der wirtschaftlichen Tätigkeit und Unternehmensgründungen, soweit diese mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen, oder
- der strategischen Entwicklung von Lehre.

Damit wird ein wichtiges Instrument ausgebaut, um den Transfer zu stärken. Insbesondere an HAW bildet das Forschungssemester die nahezu einzige Möglichkeit, sich phasenweise intensiv mit Forschungs- und Transferfragen auseinanderzusetzen. Bei der regulären Lehrverpflichtung von 18 SWS bleibt ansonsten kaum Zeit für diese wichtige Aufgabe.

§ 85 neuer Absatz 5:

Die Option, einen Landesstudierendenrat zu gründen, sieht der **hlb** positiv. Insbesondere vor dem Hintergrund seines Engagements zur Demokratieförderung in den vergangenen Jahren (Kolloquium, Bericht des DIfHE) sind Vorstöße dieser Art zu begrüßen, um demokratische Strukturen und demokratische Beteiligung bereits während des Studiums zu vermitteln und einzuüben. Für Hochschulen wird es allerdings zugleich zunehmend aufwändiger, Studierende für eine aktive Mitarbeit in Hochschulgremien zu gewinnen. Bei der Einbindung von Vertretern dieses Rates in die Hochschulgremien ist daher sicherzustellen, dass die Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Ergänzende Änderungsvorschläge

des **hlb**Hessen zum **Hessischen Hochschulgesetz (HessHG)**, [1]

Kompaktfassung für die Stellungnahme zu Drucks. 21/4558, [2]

Der **hlb**Hessen schlägt ergänzend fünf unmittelbar im Hessischen Hochschulgesetz umsetzbare Regelungen vor. Sie zielen auf wissenschafts- und transferfreundliche Nebentätigkeiten, einen verlässlich verankerten wissenschaftlichen Mittelbau, dezentrale professorale Verantwortung, konkrete Entbürokratisierung sowie eine klare Personalverantwortung in Drittmittelprojekten. Die Vorschläge sind bewusst auf Änderungen des HessHG beschränkt.

Hinweis: Die Formulierungen sind als politisch-juristische Änderungsvorschläge konzipiert; die gesetzestechnische Schlussredaktion bleibt dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten.

1. Wissenschafts- und transferfreundliches Nebentätigkeitsrecht (§ 77 HessHG)

Problem

§ 77 HessHG regelt derzeit im Wesentlichen nur das Nutzungsentgelt und lässt das allgemeine Nebentätigkeitsrecht unberührt. Damit unterliegen selbst wissenschafts-, lehr- und transferbezogene Tätigkeiten regelmäßig einem vorherigen Genehmigungsvorbehalt. Das steht in einem Spannungsverhältnis zur beabsichtigten Stärkung von Transfer und Gründungen und erzeugt auch bei risikoarmen Tätigkeiten vermeidbaren Prüf- und Dokumentationsaufwand. (vgl. § 77 HessHG; Drucks. 21/4558, § 3 und § 75)

Ansatz zur Verbesserung

Für Professorinnen und Professoren wird im HessHG eine abschließende Sonderregelung geschaffen: wissenschafts- und transferbezogene Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig. Die Hochschule behält ein begründetes Untersagungs- und Auflagenrecht. Maßgeblich sind Zeitaufwand und konkrete Interessenkonflikte, nicht die Höhe eines marktüblichen Honorars. Ein vergleichbarer Ansatz findet sich im bayerischen Nebentätigkeitsrecht. (vgl. Art. 82 BayBG, [3])

Mögliche Gesetzestextänderung

§ 77 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt – Neufassung

(1) Für Professorinnen und Professoren bedürfen abweichend von den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wissenschaftliche, lehrbezogene, gutachterliche sowie forschungs-, innovations-, gründungs- und transferbezogene Nebentätigkeiten keiner vorherigen Genehmigung, soweit durch ihre Ausübung dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die wissenschaftliche und fachbezogene Beratung natürlicher und juristischer Personen,
2. die selbstständige Erstattung wissenschaftlicher oder fachbezogener Gutachten,
3. Lehr-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten an anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
4. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie wissenschaftsbasierten Entwicklungs- und Innovationsvorhaben,
5. die fachlich-wissenschaftliche Mitwirkung in Unternehmen und sonstigen Organisationen mit unmittelbarem Bezug zu Forschung, Entwicklung, Innovation oder Wissens- und Technologietransfer,
6. Tätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschafts- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen sowie sonstige Gründungs-, Innovations- und Transferaktivitäten,
7. schriftstellerische, publizistische und herausgeberische Tätigkeiten, insbesondere die Herausgabe und redaktionelle Betreuung wissenschaftlicher Publikationen,
8. die Wahrnehmung von Aufgaben in wissenschaftlichen Fachgesellschaften, wissenschaftlichen Vereinigungen und Berufsverbänden sowie
9. die Mitwirkung in wissenschaftlichen oder transferbezogenen Beiräten, Kuratorien, Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien.

(2) Entgeltliche oder regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten nach Abs. 1 sind der Hochschule vor ihrer Aufnahme elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben zu Art, Auftraggeber, Dauer und voraussichtlichem zeitlichen Umfang der Tätigkeit sowie zu möglichen Interessenkonflikten. Die Tätigkeit darf mit Eingang der Anzeige aufgenommen werden.

(3) Die Hochschule kann eine Tätigkeit nach Abs. 1 untersagen, beschränken oder mit Auflagen versehen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen eine Beeinträchtigung dienstlicher Pflichten, der Unabhängigkeit der Amtsführung, der Funktionsfähigkeit der Hochschule oder sonstiger dienstlicher Interessen zu erwarten ist. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Höhe der erzielten oder zu erwartenden Vergütung löst für sich allein weder eine besondere Prüfpflicht aus noch begründet sie eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen. Eine Beeinträchtigung aufgrund des zeitlichen Umfangs ist in der Regel erst anzunehmen, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten zusammen im Durchschnitt zehn Stunden wöchentlich beanspruchen.

(5) Die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen, Material oder sonstigen Ressourcen der Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung. Hierfür ist ein angemessenes, nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessenes Entgelt zu entrichten. Von einem Entgelt kann abgesehen oder dieses kann ermäßigt werden, wenn die Tätigkeit überwiegend im Interesse der Hochschule oder des Wissens- und Technologietransfers liegt.

(6) Im Übrigen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Das Nähere zum Anzeigeverfahren, zur Transparenz möglicher Interessenkonflikte und zur

Inanspruchnahme von Hochschulressourcen kann die Hochschule durch Satzung regeln; weitergehende Genehmigungspflichten dürfen hierdurch nicht begründet werden.

2. Wissenschaftlichen Mittelbau dauerhaft im HessHG verankern (§ 72 HessHG)

Problem

Der geltende § 72 Abs. 3 HessHG erlaubt unbefristete Beschäftigung für Daueraufgaben, begründet aber weder einen Regelfall noch eine verbindliche Personalplanung. An HAW stehen dauerhaft wachsenden Aufgaben in Forschung, Transfer, Promotionsbetreuung und Forschungsinfrastrukturen deshalb häufig nur befristete oder ausschließlich projektfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse gegenüber. (vgl. § 72 Abs. 3 HessHG)

Ansatz zur Verbesserung

Daueraufgaben werden regelmäßig unbefristet wahrgenommen. Jede Hochschule beschließt ein transparentes Dauerstellenkonzept. An HAW werden zusätzliche unbefristete Stellen vorrangig dort zugeordnet, wo nachhaltige Forschungs-, Transfer- oder Promotionsstärke und ein dauerhafter Aufgabenanfall nachgewiesen sind. Brandenburg hat sowohl den Regelfall unbefristeter Beschäftigung für Daueraufgaben als auch Dauerstellenkonzepte gesetzlich verankert.

(vgl. §§ 52 Abs. 3 und 54 BbgHG, [4])

Mögliche Gesetzestextänderung

§ 72 HessHG – Änderung des Abs. 3 und Ergänzung um Abs. 7 und 8

(3) Wissenschaftliche Dienstleistungen, die überwiegend dauerhaft anfallen, sind in der Regel in unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Aufgaben in Forschung und Lehre, wissenschaftlichen Infrastrukturen, Laboren und Sammlungen, Wissens- und Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, strategischer Lehrentwicklung und Promotionsbetreuung. Eine Befristung ist insbesondere zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung, der Vertretung oder der Wahrnehmung einer ihrer Art nach zeitlich begrenzten Aufgabe dient.

(7) Die Hochschulen beschließen unter Beteiligung des Senats und der zuständigen Personalvertretungen Dauerstellenkonzepte für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese enthalten hochschul- und fachbereichsspezifische Zielvorgaben für den Anteil unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse, eine Bestandsaufnahme der dauerhaft anfallenden wissenschaftlichen Aufgaben sowie transparente Grundsätze für die dezentrale Zuordnung der Stellen. Das Dauerstellenkonzept ist mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(8) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind zusätzliche unbefristete wissenschaftliche Stellen vorrangig professoralen Fachgebieten mit nachhaltig nachgewiesener Forschungs-, Transfer- oder Promotionsstärke zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt anhand transparenter und fachkulturell angemessener Kriterien; zu berücksichtigen sind insbesondere kontinuierliche Forschungs- und Transferprojekte, wissenschaftliche Ergebnisse, Promotionsbetreuung, Forschungsinfrastrukturen sowie dauerhafte Kooperations- und Transferaufgaben. Die Kriterien beschließt der Fachbereichsrat. Bei dauerhaftem Aufgabenanfall soll einem professoralen Fachgebiet, das seine Forschungs-, Transfer- oder Promotionsstärke über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nachweist, im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel mindestens eine unbefristete wissenschaftliche Stelle zugeordnet werden.

3. Professorale Fachgebiete als dezentrale Verantwortungsbereiche (§ 53a HessHG)

Problem

Das HessHG verwendet den Begriff des Fachgebiets, definiert aber keinen rechtlich gesicherten dezentralen Verantwortungsbereich der Professorinnen und Professoren. Nach § 51 Abs. 1 HessHG entscheidet das Dekanat über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Neue Department- oder School-Strukturen dürfen nicht zu zusätzlicher Zentralisierung führen und die individuelle wissenschaftliche Verantwortung weiter entkoppeln. (vgl. §§ 51 und 53 HessHG; Drucks. 21/4558, § 36 Abs. 3)

Ansatz zur Verbesserung

An HAW wird das professorale Fachgebiet als eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Verantwortungsbereich gesetzlich anerkannt. Die Professorin oder der Professor erhält Entscheidungskompetenz für wissenschaftliche Ausrichtung, zugeordnetes Personal, Sach- und Drittmittel sowie Infrastruktur. Zugleich beschließt der Fachbereichsrat die Verteilungsgrundsätze; damit werden professorale Autonomie, Transparenz und demokratische Selbstverwaltung miteinander verbunden.

Mögliche Gesetzestextänderung**Neuer § 53a Professorale Fachgebiete an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

(1) Das einer Professorin oder einem Professor übertragene Lehr- und Forschungsgebiet bildet einschließlich der zugeordneten Aufgaben, Beschäftigten, Einrichtungen und Mittel ein professorales Fachgebiet als eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Verantwortungsbereich.

(2) Die Professorin oder der Professor leitet das Fachgebiet in eigener wissenschaftlicher Verantwortung. Sie oder er entscheidet im Rahmen der Gesetze, der Struktur- und Entwicklungsplanung, der Berufungs- und Ausstattungszusagen sowie der zugewiesenen Mittel insbesondere über

1. die wissenschaftliche und fachliche Ausrichtung des Fachgebiets,
2. die Organisation von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Transfer,
3. den fachlichen und projektbezogenen Einsatz der zugeordneten Beschäftigten,
4. die Verwendung der zugewiesenen Sach- und Drittmittel sowie
5. die Nutzung der dem Fachgebiet zugeordneten Räume, Labore, Geräte und sonstigen Einrichtungen.

(3) Die Grundsätze für die Verteilung von Personal- und Sachmitteln innerhalb des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat. Das Dekanat entscheidet auf dieser Grundlage über die konkrete Zuordnung. Das professorale Fachgebiet ist mit einer seinen Aufgaben angemessenen Grundausstattung auszustatten. Eine wesentliche Verminderung oder anderweitige Zuordnung der Ausstattung ist nur aus sachlichen Gründen, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors und durch begründeten Beschluss zulässig. Berufungs- und Ausstattungszusagen bleiben unberührt.

(4) Die Zusammenarbeit mehrerer professoraler Fachgebiete in Instituten, Forschungszentren, Departments, Schools und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen bleibt unberührt.

4. Entbürokratisierung auf professoraler Ebene (§§ 8a, 75 und 76 HessHG)

Problem

Der Gesetzentwurf reduziert vor allem institutionelle Berichtspflichten. Die tägliche Belastung der Professorinnen und Professoren entsteht jedoch wesentlich durch wiederkehrende Genehmigungs-, Anzeige-, Nachweis- und Antragsverfahren, etwa bei Dienstreisen, Lehrdeputatsermäßigungen, Beschaffungen, Nebentätigkeiten und internen Förderprogrammen. Nach den Rückmeldungen aus den HAW bestehen teilweise mehrstufige Genehmigungsketten selbst für kurze Inlandsdienstreisen und wiederkehrende Deputatsanträge. (vgl. Drucks. 21/4558; § 5 Abs. 4 und 6 LVerpflV, [5])

Ansatz zur Verbesserung

Das HessHG erhält einen verbindlichen Grundsatz bürokratiearmer Aufgabenerfüllung. Für risikoarme Standardfälle gelten Anzeigeverfahren, Bagatellgrenzen und höchstens eine Entscheidungsebene. Inlandsdienstreisen aus zugewiesenen Mitteln werden durch elektronische Anzeige legitimiert. Deputatsermäßigungen für Forschung, Transfer und Promotionsbetreuung werden dezentral, kriteriengeleitet, mehrjährig und fristgebunden entschieden.

Mögliche Gesetzestextänderung**Neuer § 8a Bürokratiearme Aufgabenerfüllung**

(1) Das Ministerium und die Hochschulen gestalten Verwaltungsverfahren so, dass der für die Mitglieder der Hochschulen entstehende Aufwand auf das zur Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderliche Maß begrenzt wird. Verfahren sind grundsätzlich digital, medienbruchfrei, risikoorientiert und unter Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen durchzuführen.

(2) Genehmigungs-, Anzeige-, Nachweis-, Dokumentations- und Berichtspflichten dürfen nur vorgesehen oder aufrechterhalten werden, soweit sie zur Wahrung gesetzlicher oder erheblicher finanzieller Interessen erforderlich und im Verhältnis zu dem verursachten Aufwand angemessen sind.

(3) Für regelmäßig wiederkehrende, geringfügige oder risikoarme Vorgänge sind Bagatellgrenzen, pauschale Genehmigungen, Anzeigeverfahren oder Genehmigungsfiktionen vorzusehen. Hochschulinterne Verfahren sollen grundsätzlich nicht mehr als eine Entscheidungsebene umfassen.

(4) Hochschulinterne Berichts-, Genehmigungs- und Nachweispflichten sind mindestens alle fünf Jahre auf Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Nicht mehr erforderliche Pflichten sind aufzuheben.

§ 75 HessHG – Ergänzung um Abs. 5 und 6

(5) Dienstreisen von Professorinnen und Professoren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die unmittelbar der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben dienen und aus den ihnen zugewiesenen Haushalts- oder Drittmitteln finanziert werden, gelten als angeordnet und genehmigt, wenn sie vor Reiseantritt elektronisch angezeigt werden. Die Anzeige enthält Reisezweck, Dauer und Finanzierung.

(6) Einer gesonderten Genehmigung bedürfen nur Auslandsdienstreisen sowie Dienstreisen, bei denen besondere Sicherheits-, Haftungs- oder sonstige erhebliche dienstliche Gründe vorliegen. Weitergehende hochschulinterne Genehmigungsvorbehalte sind unzulässig. Die reisekostenrechtlichen Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bleiben unberührt.

§ 76 HessHG – Ergänzung um Abs. 2 bis 4

(2) Über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Wissens- und Technologietransfer, Promotionsbetreuung oder vergleichbare wissenschaftliche Aufgaben vorgesehen sind, entscheidet das Dekanat auf Grundlage transparenter, vom Fachbereichsrat beschlossener Kriterien. Die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots bleibt unberührt.

(3) Ermäßigungen können für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. Über vollständige Anträge ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Angaben und Nachweise, die der Hochschule bereits vorliegen oder seit einer vorausgegangenen Entscheidung unverändert sind, dürfen nicht erneut verlangt werden.

5. Klare Personalverantwortung für Projektwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (§ 72 HessHG)

Problem

§ 72 Abs. 1 HessHG begründet ein Weisungsrecht nur, soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Mitglieds der Professorengruppe zugewiesen sind. Bei Drittmittelprojekten ist diese Zuordnung in der Praxis nicht immer verbindlich ausgestaltet. Dadurch können wissenschaftliche, finanzielle und personelle Projektverantwortung auseinanderfallen, obwohl die Projektleitung gegenüber dem Fördermittelgeber für Zielerreichung, Zeitplan und Mitteleinsatz einsteht. (vgl. § 72 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 7 HessHG)

Ansatz zur Verbesserung

Projektfinanziertes wissenschaftliches Personal wird kraft Gesetzes der projektleitenden Professorin oder dem projektleitenden Professor zugeordnet. Die Projektleitung erhält die fachliche Weisungsbefugnis und die operative, projektbezogene Personalführung. Formale Arbeitgeberbefugnisse, Personalverwaltung und Beteiligungsrechte bleiben bei den zuständigen Stellen. Nordrhein-Westfalen und Bayern knüpfen die fachliche Weisungs- und Betreuungsverantwortung ebenfalls an die Zuordnung zu Hochschullehrenden. (vgl. § 45 Abs. 2 HG NRW,[6]; Art. 72 Abs. 2 BayHIG [7])

Mögliche Gesetzestextänderung

§ 72 HessHG – Ergänzung um Abs. 9

(9) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigung überwiegend aus Mitteln eines Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- oder Transferprojekts finanziert wird, sind für die Dauer des Projekts der Professorin oder dem Professor zuzuordnen, die oder der das Projekt wissenschaftlich leitet. Die Projektleitung übt die fachliche und projektbezogene Weisungsbefugnis sowie die operative Personalführung aus. Diese umfasst insbesondere die Festlegung der Arbeitsaufgaben und Projektziele, die Arbeitsorganisation, die fachliche Leistungsbeurteilung, Personalentwicklungs- und Mitarbeitergespräche sowie die projektbezogene Koordination von Arbeits- und Abwesenheitszeiten. Entscheidungen über Auswahl, Einstellung, Tätigkeitsbeschreibung, Verlängerung, Weiterbeschäftigung, Umsetzung oder Änderung der projektbezogenen Zuordnung werden im Einvernehmen mit der Projektleitung

getroffen. Die gesetzlichen Arbeitgeberbefugnisse der Hochschule, die Zuständigkeiten der Personalverwaltung und die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

6. Redaktionelle Bereinigung der bestehenden HessHG Fassung

Bei der Integration der vorstehenden Vorschläge in die bestehende Stellungnahme sollten folgende Bezeichnungen und Verweise vereinheitlicht werden:

Bisher / fehlerhaft	Korrekt
HHG oder LHG	Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)
§ 11 Abs. 5	§ 11 Abs. 1
§ 14 Abs. 5	§ 14 Abs. 5
§ 3 Abs. 3, 12	§ 3 Abs. 3 und Abs. 12
Promotionskollegs	Promotionszentren (hessische Terminologie)
„15 Änderungen“	17 nummerierte Änderungskomplexe in Drucks. 21/4558

7. Politische Kernaussage

Bürokratieabbau und Hochschulautonomie dürfen nicht auf Präsidien und zentrale Berichtssysteme beschränkt bleiben. Verantwortung und Entscheidungskompetenz müssen dort zusammengeführt werden, wo Lehre, Forschung, Transfer und Drittmittelprojekte tatsächlich erbracht werden: bei den Professorinnen und Professoren und ihren wissenschaftlichen Teams. Die vorgeschlagenen Regelungen verbinden diese dezentrale Verantwortung mit Transparenz, fachbereichsbezogener Selbstverwaltung und klaren Kontrollmöglichkeiten. Siehe hierzu zum Status Quo des „NO GO“ [8].

Belege und Vergleichsmodelle

- [1] [Hessisches Hochschulgesetz \(HessHG\), geltende Fassung](#) – insbesondere §§ 34, 51 bis 53, 72, 75 bis 77
- [2] [Gesetzentwurf Drucks. 21/4558](#) – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2. Juni 2026
- [3] [Bayerisches Beamtenengesetz, Art. 82](#) – genehmigungsfreie wissenschaftliche, schriftstellerische und professorale Gutachterstätigkeiten; Zehn-Stunden-Regel
- [4] [Brandenburgisches Hochschulgesetz](#) – Regelfall unbefristeter Beschäftigung bei Daueraufgaben und Dauerstellenkonzept
- [7] [Hessische Lehrverpflichtungsverordnung, § 5](#) – Ermäßigungstatbestände an HAW; Entscheidung derzeit durch die Hochschulleitung
- [5] [Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 45 Abs. 2](#) – Weisungsbefugnis bei Zuordnung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen
- [6] [Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, Art. 72 Abs. 2](#) – fachliche Betreuung durch die Organisationseinheit oder die zugeordneten Hochschullehrenden
- [7] [Hessische Lehrverpflichtungsverordnung, § 5](#) – Ermäßigungstatbestände an HAW; Entscheidung derzeit durch die Hochschulleitung
- [8] [Schwarzbuch Bürokratie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften](#) – Probleme – Verursacher – Lösungen; <https://doi.org/10.1007/978-3-658-49106-2>

Ansprechpartnerin:

Stefanie Ball, Länderreferentin

Stefanie.ball@hlb-hessen.de

Dr. Karla Neschke,

Stellv. Geschäftsführerin, **hlb** Bundesvereinigung

Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hlb@hlb.de

Der Landesverband Hessen – **hlb**Hessen ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Hessen. Er hat über 735 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das

Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit im Land Hessen darzustellen, und fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der **hlb**-Bundesvereinigung mit bundesweit über 8.700 Mitgliedern. Sie ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissen-
schaft und Kultur
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65185 Wiesbaden

PRÄSIDENTIN

**Dezernat B – Recht, Zentrale Aufgaben,
Sicherheit und Angelegenheiten der Stu-
dierenden**

Bearbeitung: Andreas Lehmann
B 1 – Dezernent und Leitung der Rechtsabteilung
Grundsatzangelegenheiten, Personalrecht, Koope-
rationsverträge, Universitätsklinikum, Fachbereich
Medizin, Ansprechperson zur Korruptionspräven-
tion

Ludwigstraße 23, 35390 Gießen
Fon: +49 641 99-12200 | Fax: +49 641 99-12229
Andreas.Lehmann@admin.uni-giessen.de
<https://www.uni-giessen.de/de/org/admin/dez/b>

Az. B1 – /jh
7. August 2026

**Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtags
Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – Drucks. 21/4558**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich für die Gelegenheit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu kön-
nen.

Zu den einzelnen Vorschriften darf ich aus der Sicht der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) folgendes an-
zumerken.

zu Art. 1 Nr. 1 § 3 HessHG:

Nr. 1a)

Mit der dort vorgeschlagenen Änderung des § 3 sollen die Förderungen von wissenschafts- und forschungsbasierten
Ausgründungen und der Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen als ausdrückliche Aufgaben
den Hochschulen zugewiesen werden.

Die Nennung und Verankerung der Unterstützung von Ausgründungen aus der Hochschule und Transfer von
Forschungsergebnissen in Unternehmen in § 3 Abs. 3 hebt diese Unterstützung noch deutlicher als die bis-
herige allgemeine Umschreibung der Aufgabe (Transfer) aller Hochschulen hervor und verleiht dem Thema
somit zusätzlich Gewicht und Sichtbarkeit, verengt aber ggf. den Blick auf diesen Transferkanal und lässt an-
dere Bereiche wie Wissenschaftskommunikation oder Beratung unerwähnt. Ob und inwieweit aus dieser Zu-
schreibung als Aufgabe aller Hochschulen auch Verpflichtungen einhergehen, bleibt an dieser Stelle vor-erst
unklar.

Diese Ergänzung bringt aus Sicht der JLU keinen substanziellen Zugewinn zu der bisherigen Formulierung in §
3 Abs. 3 und sollte daher nicht übernommen werden

Nr. 1b)

Nach § 3 Abs. 12 soll die Unterstützung für berufliche Ausgründungen nicht wie bisher nur gegenüber befristet Beschäftigten möglich sein, sondern gegenüber allen Beschäftigten der Hochschule. Zudem soll die Förderungsdauer von maximal drei Jahren entfallen. Die bisherige Laufzeit von bis zu drei Jahren ist für viele Vorhaben zu knapp bemessen. Je nach Stadium der Gründungsidee sind meist mehrjährige Entwicklungs- und Validierungsarbeiten bis zum tatsächlichen Markteintritt notwendig.

Diese Regelungen würden den Hochschulen mehr Freiheitsräume eröffnen und wären daher zu begrüßen.

Zu Art 1 Nr.2 zu § 9

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Gegen die Streichung werden keine Bedenken erhoben.

Zu Art 1 Nr. 3 zu § 11

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wegfall der Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat über die Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschulen wird begrüßt. Folgerichtig müsste aber auch eine Anpassung in § 48 Abs. 4 HessHG vorgesehen werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 zu § 14

Der Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 5 geht dahin, dass die Hochschule jährlich nur einen Hochschuljahresbericht erstellt, der zugleich den Rechenschaftsbericht des Präsidiums darstellt und sowohl Senat als auch dem Ministerium vorgelegt werden soll. Diese Reduzierung der Berichtspflicht ist zu begrüßen.

Ein noch nachhaltigerer Effekt könnte dadurch erreicht werden, dass Textumfang und statistischer Anhang des künftigen Hochschuljahresberichtes weiterhin auf wesentliche Themen/ Kennzahlen beschränkt werden.

Zwar sind im Entwurf verschiedene Folgeänderungen vorgesehen, es fehlt jedoch die notwendige Anpassung in § 48 Abs. 3 Nr. 2 (Stellungnahme des Hochschulrat zum Rechenschaftsbericht).

Zu Art. 1 Nr. 5 zu § 34

Die gegenwärtig in § 34 Abs. 10 vorgesehene Pflicht des Präsidiums die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Drittmittel zu informieren soll dahingehend umgewandelt werden, dass das Präsidium künftig in der Pflicht sein soll, den Organen der Hochschule und der Öffentlichkeit auf Anfrage in geeigneter Weise Auskunft über die Drittmittel zu geben. Hier ist zu bezweifeln, ob mit diesem Vorschlag der ausweislich der Begründung beabsichtigte Bürokratieabbau tatsächlich erreicht werden kann. Mit dem Vorschlag wird nicht deutlich, welche Organe der Hochschule einen Auskunftsanspruch besitzen und wer aus der „Öffentlichkeit“ eine solche Anfrage stellen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung dürfte angesichts ihrer Unbegrenztheit möglicher Anfragen eher zu einer Ausweitung der Berichtspflicht führen als zu einem Bürokratieabbau.

Zu Art. 1 Nr. 6 zu § 36

Mit dem hier gemachten Vorschlag, in § 36 einen neuen Abs. 2 einzufügen, soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, anstelle von Fachbereichen oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einzurichten. Departments sollen danach der flexiblen, leistungsorientierten Bündelung von Ressourcen in Forschung und Lehre dienen, Schools können fächerübergreifende Bildungs- und

Forschungseinheiten bilden. Dies soll durch Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Präsidium möglich sein. Zu dieser Zuständigkeitsregelung ist zunächst anzumerken, dass hier die Rolle des Präsidiums als untergeordnet erscheint. Sinnvoller wäre es hier, dass ein Beschluss des Senats nur auf Vorschlag des Präsidiums ergehen kann, um diesen die Handlungshoheit zu sichern. Ferner ist vorgesehen, dass die Grundordnung in diesem Fall zur Binnenorganisation und zur kollegialen Ressourcenverteilung und zur Leitungsstruktur des Departments und der Schools auch zu den §§ 37-40 abweichende Regelungen vornehmen kann. Diese Möglichkeit von den §§ 37-40 abweichen zu können erschließt sich nicht, da dort grundlegende Konstituierungen vorgenommen werden wie die Beschreibung der Gruppen der Mitglieder und Angehörigen, die Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung, die Öffentlichkeit der Sitzungen und der Wahlgrundsatz. Es erscheint wenig sinnvoll und nicht nachvollziehbar, warum es innerhalb einer Department-Struktur Abweichungen vom Status der Mitglieder der Hochschule geben soll oder aber keine Wahlen mehr stattfinden sollen. Von der Zielrichtung sicherlich ein interessanter Vorschlag allerdings würden die Hochschulen diese Möglichkeit auch schon jetzt im Rahmen der Experimentierklausel nach § 36 Abs. 2 besitzen. Zudem können bereits jetzt innerhalb von Fachbereichen unterschiedliche Organisationsmodelle (etwa im Sinne von Department-Strukturen) eingerichtet werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 zu § 42

b) Abs.3

Bedauerlicherweise werden auch durch den vorliegenden Entwurf die bestehenden Diskrepanzen zwischen § 42 Abs. 3 und § 16 in Bezug auf die Studienkommission nicht aufgelöst.

Zu begrüßen ist die Möglichkeit des Senats, durch Geschäftsordnung Vorgaben zum Verfahren zu machen und z.B. Fristen für Eingaben vorzusehen.

Zu Art. 1 Nr. 11 zu § 54

Im Zuge des Bürokratieabbaus ist die Regelung zu begrüßen

Zu Art. 1 Nr. 13 zu § 69

Ein Verzicht auf die Zustimmung des Hochschulrats wird seitens der JLU nachdrücklich befürwortet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die einer der in § 69 Abs. 1 Satz 3 HessHG normierten Fallgruppen zuzuordnen sind, soll zeitnah eine Perspektive an der (eigenen) Hochschule aufgezeigt werden. Im Kampf um die besten Köpfe setzt dies allerdings unmittelbares Handeln der Hochschule voraus. Die Einholung der Zustimmung des Hochschulrats führt regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen. Die Einholung der Zustimmung erfordert erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Aufwand, den auch Umlaufverfahren nicht kompensieren können. Zwar können ad personam-Verfahren ggf. in der Außenwirkung von der Legitimation durch eine Hochschulratseinbindung profitieren, der Verzicht auf die Einholung der Zustimmung des Hochschulrats trägt jedoch nicht zuletzt den Bestrebungen nach Vereinfachung von Verwaltungsprozessen Rechnung.

Die vorgeschlagenen Änderungen bei ad personam Verfahren in § 69 Abs. 2 HessHG müsste folgerichtig auch in § 48 Abs. 4 HessHG zu einer entsprechenden Anpassung führen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 3 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ihre Zustimmung erteilen, wenn eine zu besetzende Stelle nicht ausgeschrieben wird. Die Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zum Ausschreibungsverzicht wird aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe bereits in allen ad personam-Verfahren der JLU eingeholt.

Zu Art. 1 Nr. 14 zu § 70

Zu a)

Mit der Änderung in § 70 Abs. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen unbefristeten Ruf auf eine W2 Professur zu erteilen, um daraus dann eine Weiterentwicklung zu einer W3 Professur zu ermöglichen. Mit dieser Regelung soll der Anreiz entfallen, sich für die berufliche Weiterentwicklung um einen externen Ruf zu bemühen, um damit wissenschaftliche Talente langfristig im hessischen Wissenschaftssystem zu halten. Dieser Vorschlag birgt allerdings die Gefahr, dass der Bewährungsgedanke nicht zum Tragen kommt und letztendlich eine wenig qualifizierte Person auf einer dauerhaften Stelle angesiedelt ist.

Dennoch ist der Vorschlag zum inhaltlich modifizierten Tenure Track aus Sicht der JLU zu befürworten. Die Kann-Regelung eröffnet den hessischen Hochschulen insbesondere bei der Besetzung einer W2-Professur (mit Tenure Track nach W3) Ermessensspielräume. Dadurch bestehen höhere Gewinnungschancen gegenüber denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits eine unbefristete Professur bzw. eine vergleichbare unbefristete Position innehaben oder parallel zur Berufung an die JLU ein Berufungsangebot für eine unbefristete Professur an einem anderen Standort erhalten.

In welchen Fällen tatsächlich eine unbefristete W2-Professur übertragen wird, liegt im Ermessen der Hochschule und richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Allerdings wäre wohl bereits in der Ausschreibung auf die Möglichkeit der Einstellung im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis hinzuweisen, um das Bewerberfeld eindeutig zu definieren.

Zu c)

Aus Sicht der JLU sollten im Sinne der Gleichbehandlung für das Evaluationsverfahren dieselben Rahmenbedingungen für befristet und unbefristet beschäftigte W2-Professorinnen und W2-Professoren gelten. Maßgeblich ist dabei insbesondere die Dauer des Bewährungszeitraums, die maximal sechs Jahre beträgt. Die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Entwicklungszusage im Sinne eines Career Tracks ist abzulehnen. Zudem sollten sowohl für befristet als auch für unbefristet beschäftigte W2-Professorinnen und -Professoren in einer Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung verbindliche Ziele vereinbart werden. Die konkrete Ausgestaltung der Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung sollte aus Gleichbehandlungsgründen nicht von der Befristung/Nichtbefristung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses abhängen. In allen Fällen kann die Übertragung einer W3-Professur auf Lebenszeit nur bei in der Regel gesamthafter Zielerreichung erfolgen. Da es sich bei dem Formulierungsvorschlag um eine ergänzende Kann-Regelung handelt, die von den einzelnen Hochschulen nicht zwingend zur Anwendung gebracht werden muss, ergeben sich dahingehend keine grundsätzlichen Bedenken. Die Regelung kann daher aus Sicht der JLU als § 70 Abs. 2 Satz 3 HessHG aufgenommen werden – ob die Hochschulen in der Folge ein abweichendes Evaluationsverfahren regeln, obliegt ihrer Satzungsautonomie. Für die JLU käme nach derzeitigem Stand ein abweichendes Evaluationsverfahren eher nicht in Betracht.

Zu e)

Die aktuell geltende gesetzliche Regelung ist so ausgestaltet, dass die Verlängerung des Bewährungszeitraums um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre möglich ist, wenn die Geburt bzw. die Annahme des Kindes innerhalb der Bewährungsphase erfolgt.

Es erscheint sinnvoll, die Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund der Geburt oder Annahme eines Kindes auf den Bewährungszeitraum zu beschränken. Andernfalls hätten Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren mit Kindern, die vor Beginn des Bewährungszeitraums geboren wurden, umfassende Verlängerungsmöglichkeiten, obwohl sich innerhalb des Bewährungszeitraums keinerlei Änderungen ihrer persönlichen Lebensumstände ergeben haben. Dies erscheint nicht sachgerecht. Zu überlegen wäre, ob bereits bestehende Belastungen ggf. bei der Festlegung der Ziele in den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen wären.

Der Verlängerung des Bewährungszeitraums um bis zu zwei Jahre pro Kind bei Geburt oder Annahme eines Kindes oder seiner Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel seiner Annahme als Kind während der Bewährungsphase wird in Anlehnung an die familienpolitische Komponente im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) grundsätzlich unterstützt. Dabei sollte erneut eine Gesamthöchstverlängerungsdauer gesetzlich festgesetzt werden. Die JLU regt an, diese von derzeit insgesamt zwei Jahre auf dann insgesamt vier Jahre zu erhöhen.

Die Möglichkeit, aufgrund der Pflege von Angehörigen den Bewährungszeitraum, um bis zu zwei Jahre pro Pflegefall zu verlängern, erscheint mit Blick auf die damit einhergehenden Belastungssituationen im Alltag nachvollziehbar und wird befürwortet. Konsequenter wäre es, wie oben in Bezug auf die Geburt /Annahme eines Kindes auf Entstehen des Pflegefalles während der Bewährungsphase abzustellen. Auch diesbezüglich regt die JLU an, eine Gesamthöchstverlängerungsdauer von insgesamt vier Jahren vorzusehen.

Zu Art. 1 Nr. 15 zu § 75

Durch eine Änderung des §§ 75 Abs. 4 soll die Freistellungsmöglichkeit nicht auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschränkt bleiben, sondern auch auf wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen erweitert werden, soweit diese mit den Aufgaben der Hochschule zusammenhängen, weiterhin soll auch die strategische Entwicklung von Lehre einem Befreiungstatbestand darstellen.

Eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen (unter Fortzahlung der Bezüge) in § 75 Abs. 4 HessHG wird nicht befürwortet.

Zu Nr. 2: Eine Befreiung von der Lehr- und Prüfungsverpflichtung für „wirtschaftliche Tätigkeit und Unternehmensgründungen, soweit diese mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen“ unter Fortzahlung der Bezüge würde dazu führen, dass die Hochschulen für die Sicherstellung der entfallenden Lehre zusätzliche Mittel benötigen würden, die nicht budgetiert sind. Im Gegenzug würden die Hochschulen jedoch finanziell nicht von der Unternehmensgründung profitieren und das unternehmerische Risiko würde nicht von den Professorinnen und Professoren getragen. Darüber hinaus sind ggf. Auswirkungen auf das Beihilferecht zu prüfen.

Die vollständige Befreiung von den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts erscheint zudem zu weitgehend (widerstreitende Interessen, Umfang der Tätigkeit (Hauptberuf?). Die Zulassung der Übernahme von Organfunktionen (Geschäftsführung einer Gesellschaft) nur für das Transfersemester dürfte kaum sinnvoll sein.

Daher wird die vorgeschlagene Änderung seitens der JLU nicht befürwortet.

Zu Nr. 3: Auch die Möglichkeit einer Freistellung bei Weitergewährung der Bezüge für die strategische Entwicklung der Lehre ist aus Sicht der JLU nicht zu befürworten, denn einerseits gehören „das Abhalten von Lehrveranstaltungen“ sowie die „Beteiligung an der Studienreform“ zu den professoralen Tätigkeiten gem. § 67 HessHG und andererseits erfolgt die strategische (Weiter-)Entwicklung der Lehre regelmäßig durch das (Studien-)Dekanat, wofür die Dekanatsmitglieder üblicherweise Lehrreduzierungen erhalten.

Auch ein Verzicht auf die momentan gem. § 75 Abs. 4 Satz 1 HessHG erforderliche Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ist nach Auffassung der JLU im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Anträge problematisch und wird daher nicht befürwortet.

Im Hinblick auf eine teilweise Befreiungsmöglichkeit wäre seitens des Gesetzgebers ggf. zu präzisieren, wie sich eine teilweise Befreiung auf die vorausgesetzte mindestens siebensemestriges Lehrtätigkeit auswirkt.

Zu Art. 1 Nr. 16 zu § 85

Mit einer Einfügung eines neuen Abs. 4 in § 85 soll der Studierendenschaft die Möglichkeit eröffnet werden, einen Landesstudierendenrat zu bilden. Dieser soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Studierendenschaft zusammensetzen, die von den jeweiligen ASten gewählt werden sollen. Hierbei bleibt offen, welche Größe der Studierendenrat haben soll bzw. wie viele Vertreterinnen und Vertreter jede Hochschule entsenden kann. Das erste Zusammentreten und die Einberufung sind nicht geregelt. Darüber hinaus wird dem Landesstudierendenrat die Möglichkeit eröffnet, weitere Organe zu bilden. Ein interessanter Vorschlag, dessen Realisierung maßgeblich von der eigenen Initiative der Studierenden abhängen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Lehmann

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
Herr Daniel May
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:

s.ernst@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme der GEW Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (LT-Drs. 21/4558)

Frankfurt, 11.08.2026

Sehr geehrter Herr May, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die GEW Hessen bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Die GEW begrüßt, dass der Gesetzentwurf wichtige hochschulpolitische Themen aufgreift und Impulse für die Fortentwicklung des Hessischen Hochschulgesetzes setzt. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, die Stärkung der hochschulübergreifenden Interessenvertretung der Studierenden sowie die Öffnung für organisatorische Weiterentwicklungen der Hochschulen.

Aus Sicht der GEW bleiben jedoch wesentliche Herausforderungen, vor denen die hessischen Hochschulen stehen, noch unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Machtmissbrauch, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals sowie die Weiterentwicklung demokratischer Beteiligungsrechte und transparentere Governance-Strukturen.

Im Folgenden werden zunächst die aus Sicht der GEW begrüßenswerten Regelungen dargestellt. Anschließend werden Vorschläge unterbreitet, wie der Gesetzentwurf ergänzt werden kann, um den aktuellen Herausforderungen der hessischen Hochschulen noch besser gerecht zu werden.

Begrüßenswerte Regelungen des Gesetzentwurfs

Die GEW Hessen begrüßt mehrere Regelungen des Gesetzentwurfs, die zu einer Weiterentwicklung des Hessischen Hochschulgesetzes beitragen können.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere

Die vorgesehene Verlängerung der höchstzulässigen Dauer der Qualifikationsprofessur bei der Betreuung von Kindern sowie der Pflege naher Angehöriger stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung dar. Zur Klarstellung sollte diese Regelung für die Betreuung eines „leiblichen, zu pflegenden oder adoptierten Kindes oder mehreren Kinder“ gelten. Sie trägt den tatsächlichen Anforderungen wissenschaftlicher Karrierewege Rechnung und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit.

Stärkung der hochschulübergreifenden Interessenvertretung der Studierenden

Die Einführung eines Landestudierendenrats wird begrüßt. Eine landesweite Interessenvertretung kann den Austausch zwischen den Studierendenvertretungen fördern und dazu beitragen, hochschulübergreifende Anliegen wirksamer zu vertreten.

Sinnvolle Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Die GEW unterstützt Maßnahmen, die Verwaltungsabläufe vereinfachen und Berichtspflichten auf das notwendige Maß beschränken. Bürokratieabbau darf jedoch nicht zulasten von Transparenz, demokratischer Kontrolle oder Beteiligungsrechten erfolgen.

Einführung von Departments und Schools

Die GEW begrüßt, dass der Gesetzentwurf den Hochschulen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten durch die Einführung von Departments und Schools eröffnet. Organisationsstrukturen sollten den jeweiligen Anforderungen der Hochschulen entsprechen und ihre Weiterentwicklung unterstützen. Wesentlich ist dabei, dass entsprechende Strukturentscheidungen unter Beteiligung der betroffenen Statusgruppen getroffen und transparent sowie beteiligungsorientiert ausgestaltet werden.

Ergänzungsbedarf aus Sicht der GEW

1. Schutz vor Machtmissbrauch

Aus Sicht der GEW sollte der Gesetzentwurf genutzt werden, um den Schutz vor Machtmissbrauch an Hochschulen verbindlicher auszugestalten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von Departments und Schools eröffnet den Hochschulen zusätzliche organisatorische Gestaltungsspielräume. Organisatorische Veränderungen können jedoch nur dann einen wirksamen Beitrag zum Schutz vor Machtmissbrauch leisten, wenn sie durch verbindliche gesetzliche Mindeststandards für Prävention, Beschwerdeverfahren und Sanktionen ergänzt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass kleinere Einheiten größere Möglichkeiten von Machtmissbrauch bieten.

Die GEW schlägt daher vor, den Gesetzentwurf um verbindliche gesetzliche Mindeststandards zur Prävention von Machtmissbrauch sowie für Beschwerdeverfahren und Sanktionen zu ergänzen. Hierzu gehören insbesondere:

- verpflichtende Präventionskonzepte an allen Hochschulen, die regelmäßig fortgeschrieben werden und mindestens Regelungen zu Zuständigkeiten, Risikoanalyse, Sensibilisierung, Schulungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Machtmissbrauch enthalten.
- verbindliche Standards für unabhängige und vertrauliche Beschwerdeverfahren, die insbesondere eine unabhängige Anlaufstelle, transparente Verfahrensabläufe, feste Bearbeitungsfristen, den Schutz von Betroffenen und Hinweisgebenden vor Benachteiligungen sowie einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung gewährleisten.
- verbindliche Sanktionsmechanismen, die Hochschulen verpflichten, bei festgestelltem Machtmissbrauch angemessene organisatorische, arbeits-, dienst- oder hochschulrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu können je nach Schwere des Verstoßes insbesondere der Entzug von Personal- und Betreuungsverantwortung oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gehören.
- verpflichtende Qualifizierung von Personen mit Führungs-, Betreuungs- oder Personalverantwortung zu den Themen Führungsverantwortung, Machtmissbrauch, Konfliktmanagement, Antidiskriminierung sowie den gesetzlichen Schutzpflichten der Hochschulen. Die Qualifizierung sollte regelmäßig wiederholt werden.

2. Gute Arbeitsbedingungen und verlässliche Beschäftigungsstrukturen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen setzen einzelne Impulse für die Weiterentwicklung der Beschäftigungsbedingungen an hessischen Hochschulen. Die GEW regt an, den Gesetzentwurf um weitere Regelungen zur Stärkung guter Arbeitsbedingungen und verlässlicher Beschäftigungsstrukturen zu ergänzen.

Verlässliche Beschäftigungsperspektiven

Dauerhaft anfallende Aufgaben sollten grundsätzlich durch dauerhaft beschäftigtes Personal wahrgenommen werden, soweit keine sachlichen Gründe für eine Befristung bestehen. Das Hessische Hochschulgesetz sollte die Hochschulen verpflichten, bei ihrer Personalplanung den Grundsatz zu

verfolgen, dauerhaft anfallende Aufgaben grundsätzlich mit dauerhaft beschäftigtem Personal zu erfüllen.

Stärkung der Personalentwicklung

Gute Hochschulen benötigen eine systematische Personalentwicklung für alle Beschäftigtengruppen. Hierzu gehören insbesondere transparente Entwicklungsperspektiven, regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Maßnahmen zur Förderung individueller Kompetenzen. Die GEW regt an, Personalentwicklung als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen ausdrücklich im Hessischen Hochschulgesetz zu verankern.

3. Demokratische Hochschulentwicklung und Beteiligungsrechte

Die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen eröffnet den Hochschulen neue Gestaltungsspielräume. Die GEW regt an, die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes zugleich zu nutzen, um Transparenz und Beteiligungsrechte bei grundlegenden Strukturentscheidungen weiter zu stärken.

Hierzu gehören insbesondere:

- die frühzeitige und verbindliche Beteiligung der zuständigen Hochschulgremien sowie der gesetzlich vorgesehenen Interessenvertretungen bei Entscheidungen über die Einführung, Ausgestaltung und wesentliche Weiterentwicklung von Departments und Schools sowie bei anderen grundlegenden Organisations- und Strukturentscheidungen.
- transparente Entscheidungsprozesse, insbesondere durch nachvollziehbare Begründungen für Organisations- und Strukturentscheidungen sowie eine frühzeitige Information der betroffenen Hochschulangehörigen.
- die regelmäßige Evaluation neuer Organisationsstrukturen und ihrer Auswirkungen auf Forschung, Lehre, Beschäftigte und Studierende unter Beteiligung aller Statusgruppen.

4. Verbesserung der Studienbedingungen

Der Gesetzesentwurf könnte noch stärker gute Studienbedingungen und die Unterstützung der Studierenden in den Blick nehmen. Geeignet sind aus unserer Sicht hierzu:

- **Eine flexiblere Regelstudienzeit, auch mit Blick auf einen längeren Bafög-Bezug**, z.B. bei der Teilnahme an vorbereitenden Kursen, Ergänzungsangeboten, außerfachlichen oder beruflichen Kompetenzen verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- **Die Modellversuche des Orientierungsstudium evaluieren und aktuelle Formulierung entsprechend anpassen** – Das Orientierungsstudium könnte ein noch größerer Erfolg sein. Beispielhafte Verstetigung LHG Niedersachsen

- **Erwerb digitaler und KI-Kompetenzen:** Die Hochschulen fördern den Erwerb digitaler Kompetenzen sowie die Fähigkeit zum verantwortungsvollen, reflektierten und wissenschaftlich fundierten Umgang mit digitalen und KI-gestützten Technologien, dies sollte auch das Gesetz abbilden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Studierenden unabhängig von ihrer sozialen Herkunft Zugang zu den hierfür erforderlichen digitalen Lern- und Unterstützungsangeboten erhalten.
- Eine finanzielle Entlastung der Studierenden ist dringend geboten. Daher fordern wir die **ersatzlose Streichung des Verwaltungskostenbeitrages**.
- Der **Anspruch auf Teilzeitstudium** sollte verstärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Claar'.

Prof. Dr. Simone Claar

Stellvertretende Vorsitzende GEW Hessen

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Wissenschaft und Kultur Daniel May
sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses

z. Hd. Stefan Ernst
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpersonen:
AG Stellungnahme
Luc Labonte, Sebastian Ehlers,
Carl-Philipp Hofmann, Louisa von der Mark
und Felix Kersting

E-Mail: lakhessen@posteo.org
Web: <https://lakhessen.org>

Gießen, den 07.08.2026

Per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de und m.mueller@ltg.hessen.de .

**Schriftliche Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz (LAK) Hessen zum
„Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes“ im Hessischen
Landtag – Drucksache 21/4558 –**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender May,
sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur des Landtags,

hiermit möchten wir – die Landes-ASten-Konferenz Hessen als Zusammenschluss der hessischen Studierendenvertretungen – Stellung zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf beziehen

Wir begrüßen viele der Änderungsvorschläge für das „Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes“ (§ 3a, § 3b, § 11 Abs. 1, § 36, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 50 Abs. 6, § 54 Abs. 5, § 69 Abs. 2 und § 70) ausdrücklich. Bei anderen Vorschlägen sehen wir allerdings Änderungsbedarf oder können kein abschließendes Urteil mit dem aktuell vorliegenden Kenntnisstand fällen. Diese sind:

- § 9 Abs. 3 Satz 2:

Wir sehen zwar auch die Vorteile des Ganzen, haben aber auch Bedenken. Wir sehen die Gefahr, dass weniger wirtschaftlich lukrative Fachbereiche benachteiligt werden könnten; dies hätte negative Konsequenzen für die Qualität der Lehre. Da wir über diese Thematik aus studentischer Seite nicht ausreichend Einblick haben, können und möchten wir zu der Änderung dieses Abschnitts keine finale Aussage treffen.

- § 14 Abs. 5:

Wir erachten den Abbau des Berichtsaufwands als sinnvoll, jedoch besteht nach unserer Auffassung weiterhin die Notwendigkeit der ausreichend gewährleisteten Informationsweitergabe an den Senat seitens Präsidiums.

- § 34 Abs. 10:

In diesem Abschnitt ist uns besonders die Ergänzung des Wortlauts „auf Anfrage“ unangenehm aufgefallen. Dementsprechend fordern wir hier eine Streichung des Wortlauts „auf Anfrage“. Wir sehen die Hochschule auch weiterhin in der Pflicht, die Öffentlichkeit über Drittmittel zu informieren, wie es auch in der bisherigen Fassung des HessHG der Fall war. Die Ergänzung der Organe der Hochschule bei dieser Auskunftspflicht sehen wir als guten und wichtigen Punkt an.

- § 42 Abs. 3:

Die Entfernung der verbindlichen 14-Tage-Frist hin zu einer hochschulindividuellen Lösung sehen wir als deutliche Gefahr für die realistische studentische Partizipation an hochschulpolitischen Diskursen. Denn fundierte Stellungnahmen mit deutlich kürzeren Fristen als 14 Tage sind im studentischen Alltag nicht realistisch umsetzbar. Darüber hinaus sehen wir das Risiko, dass durch übermäßig lange Fristen (> 14 Tage) die Möglichkeiten für weitere Anträge stark eingeschränkt werden können. Dies wäre zu Lasten der Vielfalt des Hochschullebens und studentischer Initiativen.

- § 51 Abs. 6:

Bei der Änderung dieses Abschnitts sollte aus unserer Sicht ebenfalls die Position des Studiendekans berücksichtigt werden. Dieser Posten sollte auch nach einer möglichen Einführung des Department-und-Schools-Modells mit den möglichst gleichen Rechten wie in § 51 Abs. 4 bestehen bleiben.

- § 67 Abs. 3:

Wir können voll und ganz nachvollziehen, dass es bei dem Department-und-Schools-Modell um eine Verschlankung der Hierarchie geht; allerdings sehen wir aus studentischer Sicht auch die Notwendigkeit, mögliche höhere Instanzen über die jeweiligen Departments oder Schools hinaus über die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen zu informieren. Dies dient auch der Kapazitäts- und der Haushaltsplanung einer jeweiligen Hochschule. Dementsprechend sollten diese Informationen auch immer bei höheren Instanzen verpflichtend ankommen.

Wir schlagen daher eine Umformulierung des Passus zu *„In Departments oder Schools im Sinne des § 36 Abs. 3, die ein Selbstverwaltungsorgan eingerichtet haben, ist der Bericht ebenfalls an dieses zu richten.“* (was nicht unbedingt weniger Berichtspflichten bedeutet) vor oder eine Ergänzung um *„Das Selbstverwaltungsorgan hat die entsprechend höher liegende Verwaltungs- oder Organisationseinheit über diese Informationen in Kenntnis zu setzen.“*

- § 75 Abs. 4:

Die Formulierung *„Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis unterliegen während der Freistellung nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.“* wirft bei uns Fragen auf.

Nach unserem Verständnis besteht der Kern des Professor*innentums aus Forschung und Lehre und darf auch während der Freistellung von diesen Tätigkeiten in seinem ideellen Wert nicht reduziert werden. Daher fordern wir eine stärkere

Einschränkung oder Streichung dieser Formulierung. Wir können uns eine zeitliche Einschränkung der Regelung für wissenschaftliche Tätigkeiten vorstellen, bei der die Freistellung für diese Tätigkeit nicht den Zeitraum eines Semesters mit nachfolgender Sperrfrist für Freistellung zum gleichen Zweck von mindestens einem Semester nicht überschreiten darf.

Außerdem sehen wir Bedarf zur genaueren Einschränkung der Tätigkeiten hinsichtlich Interessenskonflikten zwischen der Tätigkeit als Professor*in und den angestrebten Tätigkeiten in der Freistellung, besonders bei wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Des Weiteren verstehen wir die Bemühung um Bürokratieabbau, jedoch empfinden wir das Streichen der Stellungnahme durch den / die Dekan*in als Sparen an der falschen Stelle und der Transparenz abträglich.

- § 85:

Wir begrüßen die Ergänzung einer hessenweiten gemeinsamen studentischen Interessenvertretung im Gesetz. Allerdings sehen wir in den entsprechenden Formulierungen des zugrundeliegenden Bayrischen Hochschulgesetzes auch wesentliche Schwächen: insbesondere das Anhörungsrecht in Landtag und seinen Ausschüssen bei Erlass oder Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, wie es bspw. im brandenburgischen Hochschulgesetz steht, fehlt uns hier. Ebenso der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird nirgends erwähnt und wäre aus unserer Sicht sehr wichtig.

Dementsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor, welche die erwähnten Punkte beinhaltet und sich eher an der Formulierung des brandenburgischen Hochschulgesetzes orientiert:

„Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Hessen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Studierendenschaften bilden. Die Landeskonzferenz ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Studierendenschaften wählt diese einen Rat der Sprecherinnen und Sprecher. Die Landeskonzferenz ist vor dem Erlass oder der Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Belange Studierender berühren, von der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde oder, wenn der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages kommt, von dem zuständigen Ausschuss des Landtages rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Landeskonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Organe der Landeskonzferenz, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Nähere zum Wahlverfahren, Zusammentreten und zur Beschlussfassung sowie das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung regelt.“

- § 93:

Wir stellen uns hierbei die Frage, warum die entsprechenden Abschnitte nur bei der Stiftungsuniversität Frankfurt gestrichen werden sollen und nicht auch für alle anderen Universitäten und Hochschulen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, die Perspektiven unserer Mitgliedsstudierendenschaften auf den Änderungsantrag zu teilen und freuen uns, wenn dieser Input zur Verbesserung des HessHG aufgenommen wird.

Gerne stehen wir auch weiterhin für konstruktiven Austausch und Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen,
Vorstand der Landes-ASten-Konferenz Hessen



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

DIE REKTORIN
Prof. Dr. Birgitta Wolff

Bergische Universität Wuppertal, Prof. Dr. Birgitta Wolff, Gaußstraße 20,
42119 Wuppertal

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
s.ernst@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Raum	B.08.08
Telefon	+49 (0)202 439-2223/2224/5224
Fax	+49 (0)202 439-3024
Mail	rektorin@uni-wuppertal.de
Internet	uni-wuppertal.de
Aktenzeichen	BW
Datum	12.08.2026

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – Drucks. 21/4558 –**

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Juli 2026 lasse ich Ihnen hiermit gern die gewünschte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – Drucks. 21/4558 – zukommen.

Transfer und Ausgründungen (§ 3)

Die Ausweitung der Gründungsförderung auf alle Beschäftigten und der Wegfall der bisherigen Dreijahresfrist schaffen aus meiner Sicht mehr Spielraum für Ausgründungen mit längeren Entwicklungszeiten. Das kann gerade für wissensintensive Gründungen aus Universitäten vorteilhaft sein.

Bürokratieabbau bei Berichtspflichten (§§ 9, 11, 14, 43)

Ein Bürokratieabbau bei Berichtspflichten ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Bündelung der Doppelberichte in einem Hochschuljahresbericht und der Wegfall weiterer Berichtspflichten sind sinnvoll, da sie den Ressourcenaufwand der Hochschulen reduzieren und das Berichtswesen übersichtlicher gestalten.

Drittmittel-Transparenz (§ 34 Abs. 10)

Bei einer Auskunftspflicht „auf Anfrage“ bleibt unklar, welche Hochschulorgane und Personen aus der „Öffentlichkeit“ anfrageberechtigt sind. Hier stellt sich die Frage nach belastbaren Kriterien für die Antragsberechtigung, um die Hochschulen vor nicht berechtigten Anfragen und damit verbundenem Aufwand zu schützen.

Departments/Schools (§ 36 Abs. 3)

Die grundsätzliche Möglichkeit, anstelle von Fachbereichen oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einzurichten, erscheint mir interessant, sofern sie als optional verankert wird. Wie bei anderen organisatorischen Maßnahmen auch sollten die Hoch-

schulen die Freiheit haben, die für sie oder auch einzelne Fachbereiche jeweils passenden Formen zu wählen und ggf. zu experimentieren. So können nicht zuletzt Lernprozesse angestoßen werden.

Ad-personam-Berufungen (§ 69 Abs. 2)

Der Verzicht auf die Zustimmung des Hochschulrats bei gleichzeitiger Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist m.E. sinnvoll, um Verfahren zu beschleunigen, ohne Gleichstellungsaspekte zu vernachlässigen.

W2/W3-Tenure-Track (§ 70)

Ich befürworte die Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung mit Entwicklungszusage zur W3 als Kann-Regelung, plädiere jedoch für dieselben Evaluationsmaßstäbe für befristet und unbefristet Beschäftigte. Die Bewährungsdauer sollte für alle höchstens sechs Jahren betragen.

Verlängerung bei Kindern und Pflege (§ 70 Abs. 4)

Diese Regelung befürworte ich, sofern nur Geburten und Pflegefälle während der Bewährungsphase berücksichtigt werden. Die Höchstverlängerung auf zwei Jahre erscheint mir dabei allerdings sehr kurz.

Freistellung für wirtschaftliche Tätigkeit/Lehrentwicklung (§ 75 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Erweiterung der Freistellungsgründe passt zu dem, was auch in anderen Bundesländern gerade geschieht um Transfer und Gründungen aus Hochschulen weiter zu fördern. Meines Erachtens sollten solche Möglichkeiten ausprobiert und nach einigen Jahren auf ihre Erfolgswirkung hin evaluiert werden. Ggf. können die Regelungen dann nachgeschärft oder wieder abgeschafft werden.

Landesstudierendenrat (§ 85 Abs. 5)

Den Vorschlag erachte ich als sinnvoll, empfehle aber, Größe, Sitzverteilung und erstmalige Konstituierung des Landesstudierendenrats näher zu bestimmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Anmerkungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Birgitta Wolff

Hochschule Darmstadt
Präsidium

Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
- via Email -

Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident

Tel +49 6151-533 5001
Fax +49 6151-533 5005
praesident@h-da.de
www.h-da.de
www.univ-tech.eu

Postadresse
Hochschule Darmstadt
Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

Besuchsadresse
Hochhaus C10
Raum 14.36

Datum: 11.08.2026
Az.: P/RT

Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtages zur dem Gesetzentwurf Drucks. 21/4558 – Hessischen Hochschulgesetz -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernst, sehr geehrte Frau Müller,

im Namen der Hochschule Darmstadt bedanke ich mich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Die Hochschule Darmstadt begrüßt das Anliegen, das Hessische Hochschulgesetz an die aktuellen Entwicklungen im Hochschulbereich anzupassen und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Aus Sicht der h_da bestehen jedoch bei einzelnen Regelungen noch Anpassungs- und Klarstellungsbedarfe, die wir im Folgenden darstellen möchten.

1. Aufgabenprofil der Hochschulen

Die beabsichtigte Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der Hochschulen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die stärkere Hervorhebung des Transfers von Forschungsergebnissen trägt der wachsenden Bedeutung dieses Aufgabenfeldes Rechnung.

Nach Auffassung der Hochschule Darmstadt sollte der Gesetzestext jedoch den Transfergedanken weiter fassen. Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt an HAWen nicht ausschließlich in die Wirtschaft, sondern in gleicher Weise in soziale, gesundheitliche, kulturelle und weitere gesellschaftliche Handlungsfelder. Dies sollte sich auch in der gesetzlichen Formulierung widerspiegeln.

2. Rechenschaftsberichte

Die vorgesehene Bündelung der Rechenschaftsberichte gegenüber Senat und Ministerium wird ausdrücklich unterstützt. Die Zusammenführung der Berichtspflichten entspricht einer bereits vielfach praktizierten Vorgehensweise und stellt einen sinnvollen Beitrag zur Verringerung administrativer Aufwände dar.

...

3. Organisationsstrukturen (Departments und Schools)

Die Regelungen zu Departments, Schools und weiteren Organisationsformen scheinen primär auf universitäre Organisationsstrukturen ausgerichtet zu sein. Für die Hochschule Darmstadt entfalten sie derzeit nur eine begrenzte praktische Bedeutung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der Anwendungsbereich der Regelungen sowie das Verhältnis zu den bestehenden Organisationsstrukturen der HAWen näher präzisiert werden.

...

4. Beteiligung der Studierenden (§ 42 HessHG)

Der Verzicht auf die bislang vorgesehene 14-Tage-Frist für die Beteiligung der Studierenden in Studienangelegenheiten wird begrüßt. Die Neuregelung ermöglicht flexiblere Verfahrensabläufe, ohne die Beteiligungsrechte der Studierenden zu beeinträchtigen.

5. Absehen von der Ausschreibung bei Professuren (§ 69 HessHG)

Die vorgesehene Änderung der Zuständigkeit für Entscheidungen über das Absehen von einer Ausschreibung bei Professuren wird kritisch bewertet. Auch wenn diese Möglichkeit an der Hochschule Darmstadt nur sehr selten genutzt wird, hat sich das bestehende Verfahren bewährt.

...

Die Mitwirkung des Hochschulrats gewährleistet eine angemessene institutionelle Kontrolle und sollte daher beibehalten werden. Die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf die Gleichstellungsbeauftragte überzeugt demgegenüber nicht. Deren Mitwirkungsrechte im Berufungsverfahren sollen selbstverständlich unberührt bleiben. Die Entscheidung über den Verzicht auf eine Ausschreibung betrifft jedoch eine grundlegende verfahrensrechtliche Frage, die nach Auffassung der Hochschule Darmstadt weiterhin durch den Hochschulrat getroffen werden sollte.

Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident6. Forschungssemester (§ 75 HessHG)

Die erweiterten Möglichkeiten zur Gewährung von Forschungssemestern werden grundsätzlich positiv bewertet. Zusätzliche Gestaltungsspielräume können dazu beitragen, Forschungsaktivitäten weiter auszubauen und die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Hochschule nachhaltig zu stärken.

Die erweiterten Freistellungsmöglichkeiten werden grundsätzlich begrüßt. Soweit Freistellungen jedoch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen ermöglicht und diese zugleich vom Nebentätigkeitsrecht ausgenommen werden sollen, besteht aus Sicht der Hochschule weiterer Klarstellungsbedarf. Insbesondere sollten die Abgrenzung zwischen dienstlicher und eigenwirtschaftlicher Tätigkeit, der Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sowie die Nutzung personeller, sachlicher und infrastruktureller Ressourcen der Hochschule rechtssicher geregelt werden.

7. Landesstudierendenrat

Die gesetzliche Verankerung eines Landesstudierendenrates wird hingegen kritisch gesehen. Aus dem Gesetzentwurf erschließt sich weder der konkrete Mehrwert noch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung gegenüber den bereits bestehenden Formen der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit der Studierendenschaften. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Regelungsbedarf nochmals zu überprüfen.

Abschließend möchten wir anregen, die vorstehend dargestellten Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend fügen wir dieser Stellungnahme eine Übersicht weiterer aus Sicht der Hochschule Darmstadt bestehender regulatorischer Hürden und Optimierungspotenziale im Hessischen Hochschulgesetz bei.

Für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Themenfeld	Paragraph/ Bereich	Problem / Kritik	Vorschlag / Wunsch
Allgemeine Gesetzesstruktur	Gesamtsystem	Gesetz zu detailliert; geringe Gestaltungsspielräume	Verschlinkung, Ausbau von Globalhaushalt, Bauherreneigenschaft, Experimentierklausel, kürzere Amtszeiten Dekanat
Studium & Studierendenrecht	§ 19 Teilzeitstudium	Unklare Formulierungen; informelles Teilzeitstudium schwer umsetzbar	„Teilzeitstudium ist generell möglich“; Ordnungen sollen Teilzeit ermöglichen; klare Veröffentlichung; Immatrikulation auf Antrag
	§ 37 Abs. 6 Mitglieder/Angehörige	Liste unvollständig	Ergänzung um Teilnehmende an Orientierungs- und Studienvorbereitungsprogrammen
	§ 61 Immatrikulation	Mehrfachimmatrikulation zu stark eingeschränkt; komplexe Regeln	Mehrfachimmatrikulation generell erlauben, sofern max. ein zulassungsbeschränkter Studiengang; keine Doppelgebühren
	§ 65 Exmatrikulation	Abstellen auf „Aushändigung des Zeugnisses“ unpraktikabel	Exmatrikulation nach Mitteilung über Bereitstellung der Abschlussdokumente
Verwaltung & Hochschulzusammenschlüsse	§ 5 Abs. 2 und 3	Gefahr umsatzsteuerlicher Nachteile bei Änderungen	Keine Änderung; Absätze müssen erhalten bleiben
Weiterbildung / Gebühren	§ 20 Abs. 5	Risiko eines EU-Beihilfeverstößes bei Gebührenermäßigung	Präzisere Formulierung zur Wahrung des Wettbewerbsrechts
Forschung & Drittmittel	§ 34 Abs. 5 Vollkosten	Regelung redundant, da Vollkostenpflicht im gewerblichen Bereich ohnehin gilt	Streichung der obsoleten Sätze 2–3

Themenfeld	Paragraph/ Bereich	Problem / Kritik	Vorschlag / Wunsch
Promotion & Forschung	§ 4 Abs. 3 Promotionsrecht	HAWs unterliegen hohen Hürden (Forschungsstärke, 12 Professuren); starke ministerielle Einflussnahme	Abbau der Hürden; flexiblere Anforderungen für neue Forschungsrichtungen
Lehrverpflichtung	Lehrverpflichtung (LVVO)	Hohe Lehrverpflichtung begrenzt Forschungsleistung; 24 SWS für LfBA unverhältnismäßig	Absenkung der Lehrverpflichtungen, Angleichung an Universitäten
Beschäftigungsrecht & Berufung	§ 67 Abs. 4	Unklare oder hinderliche Regelung (Details im Dokument)	Anpassung der letzten Satzpassage; Professuren im Angestelltenverhältnis möglich, ohne Sonderregeln des Beamtenrechts
	§ 68 Einstellungsvoraussetzungen	Formulierung „wenn Promotion nicht üblich ist“ unklar und restriktiv; verhindert flexible Berufung	Streichung oder weichere Formulierung („wenn es den besonderen Anforderungen entspricht“)
	§ 16	Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und Lehre	Neuer HHSP sieht keine zweckgebundenen QSL-Mittel mehr vor. Neuformulierung erforderlich
	§ 82	Studentische Hilfskräfte	Einschränkung hinsichtlich Einsatz von studentischen Hilfskräften in der Verwaltung

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
- via Email -

Hochschulen für
Angewandte
Wissenschaften Hessen

Vorsitzender
Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Tel. +49 6151 533 5001

Geschäftsstelle
Dorina Kaiser
Tel. +49 6151 533 5002
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

11.08.2026

Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtages zur dem Gesetzentwurf Drucks. 21/4558 – Hessischen Hochschulgesetz -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernst, sehr geehrte Frau Müller,

im Namen der HAW Hessen bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf wurde innerhalb der HAW Hessen abgestimmt. Auch wenn die Abstimmung aufgrund der sitzungsfreien Zeit nur eingeschränkt möglich war, möchten wir folgende Anmerkungen und Bewertungen einbringen:

1. Präzisierung der Aufgaben der Hochschulen

Die vorgesehene Präzisierung des gesetzlichen Auftrags der Hochschulen, insbesondere der „Transfer von Forschungserkenntnissen in Unternehmen“, wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt der zunehmenden Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers Rechnung.

Aus Sicht der HAW Hessen sollte die Formulierung jedoch erweitert werden. HAWen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse, nicht nur in Unternehmen, sondern ebenso in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie weitere gesellschaftlich relevante Praxisfelder. Um diesem breiten Transferverständnis gerecht zu werden, sollte der Gesetzestext entsprechend ergänzt werden.

2. Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte

Die vorgesehene Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte gegenüber Senat und Ministerium wird ausdrücklich befürwortet. Die Zusammenführung der Berichtspflichten entspricht bereits vielfach der gelebten Praxis an den Hochschulen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Abbau bürokratischer Belastungen.

3. Organisationsstrukturen (Departments, Schools)

Die vorgeschlagenen Regelungen zu Departments, Schools sowie flacheren Organisationsstrukturen scheinen sich in erster Linie an den Bedürfnissen universitärer Hochschulen zu orientieren. Für HAWen besitzen diese Regelungen aufgrund der bestehenden Fachbereichsstrukturen derzeit nur eine geringe praktische Relevanz.

Aus Sicht der HAW Hessen wäre eine Klarstellung des Anwendungsbereichs sowie der vorgesehenen Organisationsformen hilfreich, um Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

4. Beteiligung der Studierenden (§ 42 HessHG)

Der Wegfall der verpflichtenden 14-Tage-Frist für die Beteiligung der Studierenden in Studienangelegenheiten wird begrüßt. Die Änderung schafft eine größere Flexibilität in den Verfahrensabläufen, ohne die Mitwirkungsrechte der Studierenden einzuschränken.

5. Absehen von der Ausschreibung bei Professuren (§ 69 HessHG)

Die vorgesehene Änderung der Zuständigkeit beim Absehen von einer Ausschreibung für Professuren wird kritisch gesehen. Auch wenn diese Möglichkeit an den HAWen nur in Ausnahmefällen genutzt wird, hat sich die bisherige Regelung bewährt. Die Zustimmung des Hochschulrats gewährleistet eine angemessene institutionelle Kontrolle und sollte daher beibehalten werden.

Die vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit auf die Gleichstellungsbeauftragte erscheint eher nicht als sachgerecht. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Berufungsverfahren bleibt hiervon unberührt und ist selbstverständlich weiterhin von großer Bedeutung. Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung betrifft jedoch eine grundsätzliche Verfahrensfrage, für die der Hochschulrat als zuständiges Hochschulorgan aus Sicht der HAW Hessen die sachgerechtere Entscheidungsinstanz darstellt.

6. Freistellung für Forschungssemester (§ 75 HessHG)

Die vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur Gewährung von Forschungssemestern werden grundsätzlich begrüßt. Größere Gestaltungsspielräume stärken die Forschungsaktivitäten der Hochschulen und tragen zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils der HAW Hessen bei.

7. Einrichtung eines Landesstudierendenrates

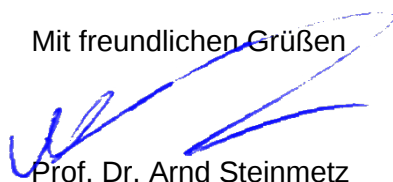
Die vorgesehene gesetzliche Einrichtung eines Landesstudierendenrates wird kritisch bewertet. Der mit der gesetzlichen Verankerung verfolgte Zweck sowie der konkrete Mehrwert gegenüber den bereits bestehenden hochschulübergreifenden Zusammenschlüssen der Studierendenschaften werden aus dem Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich.

Aus Sicht der HAW Hessen sollte daher geprüft werden, ob eine gesetzliche Regelung tatsächlich erforderlich ist oder ob die bestehenden Strukturen den angestrebten Zweck bereits erfüllen.

Abschließend begrüßen die HAW Hessen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das Hessische Hochschulgesetz weiterzuentwickeln und an aktuelle Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig regen wir an, die genannten Punkte, sowie unsere bereits vorgelegten Anregungen – die wir als Anlage beifügen - im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, um den besonderen Rahmenbedingungen und Aufgabenprofilen der HAWen angemessen Rechnung zu tragen.

Für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences

Frankfurt University of Applied
Sciences

Technische Hochschule Mittelhessen
University of Applied Sciences

Evangelische Hochschule Hessen
University of Applied Sciences

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
and Arts

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
University of Applied Sciences

HAW Hessen c/o Hochschule Fulda | Leipziger Straße 123 | 36037 Fulda

Herrn Staatsminister Timon Gremmels
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

- per Mail -

Hochschulen für
Angewandte
Wissenschaften Hessen

Vorsitzender
Prof. Dr. Karim Khakzar
Tel. +49 661 9640-1010

Geschäftsstelle
Lena Hilpert/Nicole Gies
Tel. +49 661 9640-1013
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

Seite 1 von 3

12.06.2026

Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) – Stellungnahme der HAW Hessen

Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Gremmels,

die HAW Hessen danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Evaluation des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) Stellung zu nehmen. Die einzelnen Hochschulpräsidien machen hiervon aktuell jeweils individuell Gebrauch, unter Einbezug ihrer Selbstverwaltungsgremien.

Es herrscht gleichzeitig ein großer Konsens unter den hessischen HAWs, welche Änderungen und Ergänzungen des HessHG wir für unsere Zukunftsfähigkeit – auch im bundesweiten Vergleich – als besonders relevant erachten. Mit der vorliegenden Stellungnahme stellen wir zusätzlich zu den Rückmeldungen der einzelnen Hochschulen deshalb die für uns wesentlichen Eckpunkte einer Novellierung des HessHG gemeinsam heraus.

Wir gliedern unsere hochschulübergreifende Stellungnahme in vier Bereiche: 1) Resilienz des Hochschulsystems, 2) Stärkung der Hochschulautonomie, Verwaltungsvereinfachung und Rückbau von Bürokratie, 3) Rahmenbedingungen des Amtes der Kanzlerin / des Kanzlers sowie 4) hochschultypenspezifische Weiterentwicklungen. Selbstverständlich stehen wir für eine Diskussion dieser Änderungs- und Ergänzungsvorschläge jederzeit zur Verfügung.

1) Resilienz des Hochschulsystems

Die Hochschulen erkennen ihre gesellschaftliche Verantwortung ausdrücklich an. Sie verstehen sich als Orte des kritischen Diskurses und der politischen Bildung, der Analyse gesellschaftlicher Prozesse und der Förderung demokratischer Werte. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in § 3 eine stärkere Betonung der Demokratieförderung und von europäischen Werten als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung („Third Mission“) von Hochschulen vorzusehen.

Die übrigen in § 3 formulierten Aufgaben sollten beibehalten werden, u. a. die Aufgaben im Bereich Wissens- und Technologietransfer sowie Existenzgründung. Zudem dürfen Aufgaben wie Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Nachhaltigkeit nicht geschwächt werden. Hier verweisen wir ausdrücklich auch auf die gesonderte Stellungnahme der Landeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der hessischen Hochschulen (LaKoF).

2) Stärkung der Hochschulautonomie, Verwaltungsvereinfachung und Rückbau von Bürokratie

Dem Leitgedanken des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien sowie des Hessischen Hochschulpakts 2026-31 folgend, sollte die Novellierung des HessHG zu einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie sowie zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratierückbau konsequent beitragen:

- § 11 Abs. 1, § 14 u. a.: Im Zuge der Novellierung des HessHG sollte die Notwendigkeit von Berichtspflichten kritisch überprüft und bei fehlender Notwendigkeit eine Streichung erfolgen.
- § 11 Abs. 3: Auch Hochschulen ohne (komplette) Bauherreneigenschaft sollte maßnahmenbezogen und auch mit Dritten ermöglicht werden, Baumaßnahmen selbst vorzubereiten und durchzuführen.
- § 13 Abs. 1 Punkt 2: Eine Einstellung grundständiger Studiengänge durch die Hochschulen sollte ohne Genehmigung des HMWK möglich sein. Das HMWK ist u.a. über die Zielvereinbarungen und die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates ausreichend in die Planung des Studiengangangebots eingebunden.
- § 16: In konsequenter Umsetzung des Hessischen Hochschulpakts 2026-31 ist eine Überarbeitung des Paragraphen erforderlich. Die Zweckbindung bei den QSL-Mitteln sollte entfallen. Die Förderung innovativer, interdisziplinärer bzw. studentischer Projekte können die Hochschule in Eigenverantwortung effizienter steuern und damit den derzeitigen Verwaltungsaufwand spürbar verringern.
- § 61: Es sollte eine Regelung zur vorbehaltlichen Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen aufgenommen werden. Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge besteht mit § 34 Abs. 2 HHZV bereits eine entsprechende Regelung; für zulassungsfreie Masterstudiengänge fehlt es bislang an einer vergleichbaren Rechtsgrundlage.

3) Rahmenbedingungen des Amts der Kanzlerin / des Kanzlers

Die Vorgaben aus dem Beschluss des BVerfG vom 24.04.2018 -2 BvL 10/16- (Hochschulkanzler Brandenburg), ECLI:DE:BVerfG:2018:ls20180424.2bvl001016 in Bezug auf die Rahmenbedingungen des Amts der Kanzlerin bzw. des Kanzlers sollten konsequent umgesetzt werden.

- § 47 Abs. 2: Das BVerfG sieht es bei vollwertiger Mitgliedschaft der Kanzlerin / des Kanzlers im Präsidium für erforderlich an, dass der Senat der Auswahl der Person zustimmen muss. Ein Herstellen des Benehmens reicht nicht aus. Im Gesetz sollte zudem die Möglichkeit verankert werden, dass die Ernennung oder Bestellung ohne Ausschreibung erfolgen kann, wenn die Zustimmung des Senats und des Hochschulrats vorliegen.
- § 47 Abs. 3: Die Rückfalloption muss in ein dem Kanzleramt gleichwertiges Statusamt führen. (BVerfG, a.a.O., Rn. 75).

4) Hochschultypenspezifische Weiterentwicklungen

Hochschulen für Angewandte Wissenschaften:

- § 4 Abs. 3 Satz 2: Es sollte eine von Beginn an unbefristete Verleihung des Promotionsrechts an HAWs mit regelmäßig erfolgreicher Evaluation verankert werden. Mit der Evaluation wird die dauerhafte Qualitätssicherung garantiert.
- § 71: Die Tandemprofessur in ihrer gegenwärtigen Ausprägung sollte zur Sicherstellung des professoralen Nachwuchses an HAWs im Sinne einer „Entwicklungsprofessur“ ausgeweitet werden, wonach die Professur nicht nur zum Erwerb der Berufungsfähigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 HessHG („besondere Leistungen [...] in einer [...] beruflichen Praxis“), sondern alternativ auch zum Erwerb des Nachweises der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit über eine Promotion ausreichender Qualität vergeben werden kann. Einstellungsvoraussetzung sollte sein, dass eine

der beiden o.g. Voraussetzungen gegeben ist (neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, einem abgeschlossenen Hochschulstudium und der pädagogischen Eignung).

Die HAW Hessen danken Ihnen für den Einbezug in die Evaluation. Wir hoffen, dass unsere Punkte in die Novellierung einfließen können, und stehen für einen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karim Khakzar
Vorsitzender

Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences

Evangelische Hochschule Hessen
University of Applied Sciences

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
University of Applied Sciences

Frankfurt University of Applied Sciences

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences

Technische Hochschule Mittelhessen
University of Applied Sciences

Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
and Arts

Philipps-Universität Marburg | 35032 Marburg

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Philipps-Universität Marburg
Der Präsident
Prof. Dr. Thomas Nauss
T +49 6421 28 26000
E praesident@uni-marburg.de

Sekretariat:
Marion Backes
T +49 6421 28 26002
E sekretariat-praesident@uni-marburg.de
Biegenstraße 10
35037 Marburg
www.uni-marburg.de

12.08.2026

Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg zur Drucksache 21/4558

Sehr geehrter Herr May,

im Folgenden nehmen wir Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes.

Die Philipps-Universität begrüßt grundsätzlich die unter Teil B. Lösung vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes. Zudem haben wir folgende Anmerkungen:

Nr.	Zustimmung	Anmerkung
14 c)-d)	-	Den neuen Satz 2 ist nicht ganz eindeutig. Wenn es um Professuren mit einer in der Ausschreibung genannten Entwicklungszusage geht, wäre eine eigene Satzung zusätzlich zur bestehenden Tenure-Track-Satzung der UMR nicht nötig. Wenn es hier, wie die Begründung der Fraktion anklingen lässt, darum geht, für Personen auf unbefristeten W2-Professuren, die nicht mit Entwicklungszusage ausgeschrieben wurden, einen Karriereaufstieg ohne externen Ruf zu ermöglichen, wäre diese Novelle begrüßenswert. Hierzu wäre ein neues Karrieremodell neben der TT-Professur mit eigener Satzung erforderlich.



14 e)	-	Die Verlängerungen sollten der Dauer der angestrebten Qualifizierung angemessen sein, so wie es auch § 2 Abs. 2 WissZeitG regelt. Unser Formulierungsvorschlag in Anlehnung an das von der Fraktion genannte „bayerische Modell“: „Dieser Zeitraum verlängert sich bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und bei Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen auf Antrag der Professorin oder des Professors um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall, soweit die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 HessHG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder besonderen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.“
-------	---	---

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – Drucks. 21/4558 – und der Anhörung hierzu.

Das Präsidium der HfMDK nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Änderungsvorschläge in Bezug auf

- § 3 b)
- § 14 Abs. 5
- § 34 Abs. 10
- § 36 und
- § 75 Abs. 4

werden begrüßt, da sie entweder die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen verbessern oder der Entbürokratisierung dienen. Insofern werden diese Änderungen unterstützt.

Die weiteren Änderungsvorschläge sind für die HfMDK nicht relevant oder nicht eindeutig vorteilhaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Hort-Schelm
Kanzlerin

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Der Präsident | Bereich Justitiariat

HESSISCHER LANDTAG
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – Drucks. 21/4558 – AZ: P 2.6

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrter Herr Ernst,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinfachungen und Zusammenführungen von Berichtspflichten werden überwiegend ausdrücklich begrüßt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur administrativen Entlastung der Hochschulen und ermöglichen es, die dort verfügbaren Ressourcen stärker auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.

Zu § 9 Abs. 3 HessHG:

Die vorgesehene Streichung des § 9 Abs. 3 Satz 2 wird abgelehnt. Die regelmäßige Berichterstattung der Fachbereiche und Einrichtungen über ihre erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklungsplanung und die zentrale Steuerungsverantwortung des Präsidiums. Zielvereinbarungen setzen voraus, dass die Erreichung der vereinbarten Ziele in geeigneter Weise nachvollzogen und überprüft werden kann. Der geltende Satz 2 gewährleistet, dass Inhalt und zeitlicher Rahmen dieser Berichtspflicht in den Zielvereinbarungen verbindlich geregelt sind. Aus Sicht einer verlässlichen Hochschulsteuerung ist die Regelung in Satz 2 daher beizubehalten.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Departments und Schools sollte § 9 Abs. 3 außerdem ergänzt werden. Soweit ein Department oder eine School an die Stelle eines Fachbereichs tritt, muss die Berichtspflicht auch für diese Organisationseinheit gelten und in der mit dem Präsidium geschlossenen Zielvereinbarung geregelt werden.

12. August 2026

Der Präsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff

Bereich Justitiariat

Bearbeiter/in: Claudia Füller
Aktenzeichen: 1.12.00

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 17980

c.fueller@em.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

Zu § 11 Abs. 1 HessHG

Die vorgesehene Streichung der Sätze 3 und 4 geht über eine bloße Entlastung von Berichtspflichten hinaus. Neben der jährlichen Berichterstattung über die Verwaltung des Eigenvermögens entfällt auch die Zustimmung des Hochschulrats zu Verfügungen über dingliche Rechte und zur Annahme von Zuwendungen, deren Erträge die damit verbundenen Aufwendungen nicht decken. Dieser weitergehende Wegfall von Kontrollrechten wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert.

§ 11 Abs. 1 gilt bislang auch für die Goethe-Universität, sodass die dort geregelten Rechte ihres Hochschulrats ebenfalls entfallen würden. Während der Wegfall der jährlichen Berichtspflicht als administrative Entlastung vertretbar erscheint, sollte jedenfalls der Zustimmungsvorbehalt wegen der besonderen wirtschaftlichen Kontrollfunktion des Hochschulrats der Stiftungsuniversität erhalten bleiben. Soll § 11 Abs. 1 Satz 4 allgemein gestrichen werden, ist daher eine entsprechende Sonderregelung in § 93 HessHG aufzunehmen.

Dabei sollte das Verhältnis zu den Zustimmungstatbeständen des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach § 93 Abs. 6 HessHG eindeutig geregelt werden. Insbesondere ist festzulegen, ob die Zustimmung dem Hochschulrat oder seinem Wirtschafts- und Finanzausschuss obliegt.

Zu § 34 Abs. 10 HessHG:

Die vorgesehene Ersetzung der allgemeinen Informationspflicht durch eine Auskunftspflicht auf Anfrage wird abgelehnt. Die geltende Regelung ermöglicht es der Hochschule, die Öffentlichkeit in geeigneter, standardisierter und zusammengefasster Form über Drittmittel zu informieren und dabei Form, Umfang und Turnus sachgerecht festzulegen.

Die vorgeschlagene Auskunftspflicht würde diese Gestaltungsmöglichkeit einschränken und könnte bei einer Vielzahl individueller, wiederholter oder umfangreicher Anfragen zu erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Dies widerspräche dem mit dem Gesetzentwurf zugleich verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus. § 34 Abs. 10 sollte daher in seiner geltenden Fassung beibehalten werden.

Soll an einer Auskunftspflicht auf Anfrage festgehalten werden, müsste zumindest ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Auskunft in standardisierter und zusammengefasster Form, grundsätzlich bezogen auf ein abgeschlossenes Haushaltsjahr, erteilt werden kann. Zudem sollte auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden können und das Nähere zu Inhalt, Umfang, Turnus und Verfahren durch Satzung der Hochschule geregelt werden.

Zu § 36 Abs. 3 HessHG:

Die vorgesehene Ergänzung um eine ausdrückliche Grundlage für Departments und Schools kommt den Vorstellungen der Goethe-Universität sehr entgegen. Sie eröffnet den Hochschulen zusätzliche Möglichkeiten, ihre Organisationsstrukturen an fachliche und strategische Anforderungen anzupassen und insbesondere auch fachbereichsübergreifende Einheiten weiterzuentwickeln und fachbereichsähnlich zu organisieren.

Darüber hinaus sollte den Hochschulen ermöglicht werden, mehrere Fachbereiche, Departments/Schools oder sonstige wissenschaftliche Organisationseinheiten zu einer Fakultät zusammenzufassen. Eine solche Fakultät könnte als übergeordnete Organisationseinheit insbesondere gemeinsame Strategie-, Koordinierungs- und Ressourcenaufgaben wahrnehmen, während die ihr zugeordneten Einheiten ihre fachbezogenen Zuständigkeiten behalten.

Änderungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der in § 36 Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeit. Nach dem Gesetzentwurf sollen Departments und Schools durch Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Präsidium eingerichtet werden. Dies fügt sich aus unserer Sicht nicht in die bestehende Kompetenzordnung des HessHG ein. Nach § 43 Abs. 5 S. 2 HessHG entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen sowie über die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

Da Departments und Schools an die Stelle von Fachbereichen treten können, ist kein sachlicher Grund für eine hiervon abweichende Zuständigkeitsverteilung erkennbar. Die Errichtung ist zudem eine wesentliche Organisations- und Strukturentscheidung mit Auswirkungen auf Entwicklungsplanung, Ressourcen und Budget. Diese Entscheidung sollte daher dem Präsidium zugeordnet werden, das nach § 43 Abs. 1 und 4 HessHG für die Leitung und Entwicklung der Hochschule sowie für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung und Budgetzuweisung verantwortlich ist. Dadurch werden Entscheidungsbefugnis und Umsetzungsverantwortung bei demselben Organ gebündelt. Die Beteiligung des Senats kann entsprechend § 43 Abs. 5 Satz 2 HessHG auf eine Stellungnahme beschränkt werden.

Dies sollte entsprechend auch für die oben gewünschte Möglichkeit der Einrichtung von Fakultäten gelten.

Zu § 42 Abs. 3:

Der letzte Satz ist aus unserer Sicht anzupassen. Die Zuständigkeit für den Erlass der Geschäftsordnung für die Gremien liegt nach § 43 Abs. 8 HessHG beim Präsidium. Die Begründung einer gesonderten Geschäftsordnungskompetenz des Senats erscheint weder erforderlich noch systematisch überzeugend. Es sollte bei der einheitlichen Regelungszuständigkeit des Präsidiums verbleiben und lediglich bestimmt werden, dass die Geschäftsordnung für die Gremien das Nähere zu Fristen und Verfahren der studentischen Beteiligung regelt.

Zu § 50 Abs. 6 HessHG:

Die Möglichkeit, ein kollegiales Selbstverwaltungsorgan des Departments oder der School einzurichten, wird begrüßt. Soweit ein Department oder eine School an die Stelle eines Fachbereichs tritt, sollten die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats kraft Gesetzes auf dieses Organ übergehen und nicht von einer zusätzlichen Regelung in der Grundordnung abhängen.

Wird ein Department oder eine School dagegen als Gliederung innerhalb eines fortbestehenden Fachbereichs eingerichtet, bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten. Da diese die Kompetenzordnung des gesamten Fachbereichs betrifft, sollte sie nicht in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Departments oder Schools, sondern einheitlich in einer Satzung des Fachbereichs geregelt werden. Dadurch lassen sich eine Vielzahl paralleler Regelungen sowie Überschneidungen und Widersprüche bei der Zuständigkeitsverteilung vermeiden. Das Selbstverwaltungsorgan des betroffenen Departments oder der School sollte an der Regelung beteiligt werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die festen Mitgliederzahlen des § 50 Abs. 3 für das Selbstverwaltungsorgan nicht gelten. Die Abweichung soll sich allein auf die dort festgelegten Mitgliederzahlen beziehen und eine an Größe und Struktur des Departments oder der School angepasste Gremiengröße ermöglichen. Die angemessene Vertretung aller Statusgruppen sowie die gruppenrechtlichen Anforderungen an wissenschaftsrelevante Entscheidungen bleiben dabei zu beachten.

Die Zusammensetzung sollte in einer Ordnung des Departments oder der School geregelt werden.

Zu § 51 Abs. 6 HessHG:

Die Übertragung von Dekanatsaufgaben auf eine Department- oder School-Leitung wird ebenfalls begrüßt. Soweit ein Department oder eine School anstelle eines Fachbereichs eingerichtet wird, sollten die Dekanatsaufgaben kraft Gesetzes auf die Leitung übergehen. Die Zusammensetzung, Bestellung, Amtszeit, Geschäftsverteilung und Abberufung der Leitung sollten ohne zusätzliche Grundordnungsänderung in einer Ordnung des Departments oder der School geregelt werden können. Hierzu ist ausdrücklich zuzulassen, dass diese Ordnung von § 51 Abs. 2 bis 5 abweichende Regelungen treffen kann.

Bei einer Gliederung innerhalb eines fortbestehenden Fachbereichs muss zusätzlich festgelegt werden, welche Aufgaben des Dekanats auf die Department- oder School-Leitung übertragen werden und welche beim Dekanat verbleiben. Auch dies sollte in der Ordnung für das Department oder der School geregelt werden können; wegen der Auswirkungen auf die Zuständigkeiten des fortbestehenden Fachbereichs ist insoweit dessen Beteiligung ebenfalls vorzusehen.

Zu § 67 Abs. 3 HessHG

Die vorgesehene Ergänzung wird abgelehnt. Nach geltendem Recht sind die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen der Professorinnen und Professoren gegenüber dem Präsidium darzustellen. Dies gilt unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem Fachbereich. Für eine abweichende Behandlung von Professorinnen und Professoren in Departments oder Schools besteht kein sachlicher Grund. Die Leistungsberichte bilden eine Grundlage für die zentrale Personal-, Entwicklungs- und Ressourcensteuerung der Hochschule. Würden sie ausschließlich an das Selbstverwaltungsorgan des Departments oder der School gerichtet, stünden sie dem Präsidium für die Wahrnehmung seiner Leitungs- und Steuerungsverantwortung nicht mehr unmittelbar zur Verfügung. Zugleich bliebe ungeklärt, welche Aufgaben und Befugnisse das Selbstverwaltungsorgan im Zusammenhang mit den personenbezogenen Leistungsberichten wahrnehmen soll.

Die Berichte sollten daher auch bei Departments und Schools weiterhin an das Präsidium gerichtet werden. Der vorgeschlagene letzte Satz des § 67 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Soll das Selbstverwaltungsorgan beteiligt werden, könnte allenfalls eine zusätzliche Unterrichtung in geeigneter, gegebenenfalls zusammengefasster Form vorgesehen werden.

Zu § 69 Abs. 2 HessHG:

Abgelehnt wird das vorgesehene **allgemeine Zustimmungserfordernis der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**. Deren Beteiligung ist bereits nach § 6 Abs. 5 HessHG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 3 HGIG gewährleistet. Soweit Frauen in dem betreffenden Bereich unterrepräsentiert sind und deshalb die Ausschreibungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGIG besteht, bedarf eine Ausnahme hiervon bereits nach § 9 Abs. 3 HGIG ihrer Zustimmung. Die Neuregelung würde ein allgemeines Zustimmungserfordernis für sämtliche Fälle des Ausschreibungsverzichts nach § 69 Abs. 1 HessHG schaffen. Damit ginge sie deutlich über § 9 Abs. 3 HGIG hinaus, der eine Zustimmung nur bei einer Ausnahme von der durch Unterrepräsentanz begründeten Ausschreibungspflicht verlangt, ohne dass die Gesetzesbegründung die Notwendigkeit dieser Erweiterung nachvollziehbar darlegt. Zugleich blieben die zulässigen Gründe für

eine Zustimmungsverweigerung und das Verfahren bei verweigerter oder ausbleibender Zustimmung ungeklärt. Die in der Gesetzesbegründung verwendete Bezeichnung als bloße „interne Abstimmung“ verkennt die verbindliche Rechtswirkung des Zustimmungserfordernisses.

Die Gesetzesbegründung stellt vorrangig auf Ad-personam-Berufungen ab; eine entsprechende Beschränkung enthält der Gesetzeswortlaut jedoch nicht.

Von einem zusätzlichen allgemeinen Zustimmungserfordernis der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sollte daher abgesehen werden.

Für die Goethe-Universität sollte die **Zustimmung des Hochschulrats** wegen seiner besonderen Stellung innerhalb der Governance der Stiftungsuniversität in den für sie geltenden besonderen Vorschriften (§ 93 HessHG) erhalten bleiben.

Zu § 75 Abs. 4:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Professorinnen und Professoren nicht nur für Forschungsvorhaben, sondern auch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen sowie für die strategische Entwicklung von Lehrangeboten „Freisemester“ zu gewähren. Die Erweiterung des „Freisemesters“ für die strategische Entwicklung von Lehre unterstützen wir. Wir begrüßen auch, dass der Transfer grundsätzlich gestärkt werden soll, ein „Freisemester“ für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen in dieser Form dürfte jedoch rechtlich nicht zulässig sein. Wir würden davon abraten. Bei einem „Freisemester“ für die Forschung in der bisherigen Form (und entsprechend wäre das auch bei der Lehre) wird davon ausgegangen, dass die Leistungen im „Freisemester“ im Rahmen der Tätigkeit für die Universität erbracht werden (das Beschäftigungsverhältnis ruht nicht und die Besoldung wird weitergezahlt). Bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird man das jedoch sicher nicht so pauschal sagen können. Auch der Zusatz, „dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht dem Nebentätigkeitsrecht unterliegen“ legt nahe, dass das Konstrukt des gesetzlich etablierten „Freisemesters“ hier missverstanden worden ist.

Zu § 93 Abs. 2 HessHG:

Die vollständige Streichung des § 93 Abs. 2 HessHG wird abgelehnt. Die Vorschrift ist Bestandteil der besonderen Governance-Struktur der Goethe-Universität als Stiftungsuniversität. Ihre gegenüber anderen Hochschulen erweiterte institutionelle, wirtschaftliche und personelle Eigenständigkeit wird durch besondere Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Hochschulrats ausgeglichen. Diese gewährleisten zugleich eine institutionalisierte gesellschaftliche Mitverantwortung für die Entwicklung und Leitung der Universität.

Dem Hochschulrat gehören externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, beruflicher Praxis und Kultur an. Seine Mitwirkung an der Bestellung der Hochschulleitung stellt sicher, dass neben der Perspektive der akademischen Selbstverwaltung auch gesellschaftliche und außeruniversitäre Erfahrungen in die Auswahlentscheidung einfließen. Die Wahl durch den erweiterten Senat und die Mitwirkung des Hochschulrats bilden insoweit ein ausgewogenes und aufeinander abgestimmtes Modell.

Durch die Streichung bliebe der Hochschulrat zwar über seine Mitglieder in der paritätisch besetzten Findungskommission an der Findung beteiligt. Als Gesamtorgan wäre er jedoch weder für den abschließenden Wahlvorschlag noch für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten verantwortlich. Seine besondere Mitverantwortung bei der Bestellung der Hochschulleitung und damit zugleich die Einbindung der im Hochschulrat vertretenen gesellschaftlichen Perspektiven würden deutlich reduziert.

Zudem entfielen die ausdrückliche Ernennungszuständigkeit des Hochschulrats, während die oder der Hochschulratsvorsitzende nach § 95 Abs. 9 HessHG weiterhin Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten bliebe. Zwar sieht § 95 Abs. 1 Satz 2 HessHG allgemein vor, dass die Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt werden. Diese Regelung bietet jedoch jedenfalls für den Fall einer Wiederwahl keine eindeutige Lösung, da eine Selbsternennung nicht in Betracht kommt. Die Ernennungszuständigkeit sollte daher weiterhin ausdrücklich geregelt werden.

Die Gesetzesbegründung benennt weder Defizite des geltenden Verfahrens noch einen sachlichen Mehrwert der vorgesehenen Angleichung an die übrigen Hochschulen. Sie berücksichtigt insbesondere nicht hinreichend, dass die besondere Mitwirkung des Hochschulrats Teil des Ausgleichs zwischen der erweiterten Autonomie der Stiftungsuniversität, der akademischen Selbstverwaltung und der gesellschaftlichen Mitverantwortung ist. § 93 Abs. 2 HessHG sollte daher beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Goethe-Universität